

# UN und Europarat

# EU

Januar

Februar

13. März – Europarat, die Europäische Kommission für die Effizienz und Qualität der Justiz veröffentlicht einen vergleichenden Bericht zu den Gerichten in den EU-Mitgliedstaaten.

März

April

31. Mai – Der Europarat gibt Leitlinien zu einer kinderfreundlichen Justiz heraus.

Mai

Juni

Juli

August

20. September – Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte urteilt in der Rechtssache *Ullens de Schooten und Rezabek gegen Belgien*, dass ein nationales Gericht die Ablehnung begründen muss, wenn es eine Vorlage beim Gerichtshof der Europäischen Union verweigert.

September

Oktober

18. November – Die UN-Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet die *Draft UN Principles and Guidelines on Access to Legal Aid in Criminal Justice Systems* (UN-Entwurf für Prinzipien und Leitlinien für den Zugang zu Prozesskostenhilfe in Strafjustizsystemen).

November

Dezember

Januar

14. Februar – Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte veröffentlicht ein Gutachten zum Entwurf einer Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen.

Februar

März

April

Mai

8. Juni – Die Europäische Kommission stellt einen Vorschlag für eine Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme vor.

14. Juni – Die Europäische Kommission leitet eine Konsultation zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens im europäischen Rechtsraum – Grünbuch zur Anwendung der EU-Strafrechtsvorschriften im Bereich des Freiheitsentzugs ein.

Juni

Juli

August

20. September – Die Europäische Kommission nimmt die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einer europäischen Strafrechtspolitik: Gewährleistung der wirksamen Durchführung der EU-Politik durch das Strafrecht“ an.

September

Oktober

29. November – Die Europäische Kommission schlägt Alternative Streitbeilegungsmechanismen, einschließlich einer Plattform für die Online-Konfliktbeilegung, vor.

November

13. Dezember – Das Europäische Parlament verabschiedet eine legislative Entschließung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung in Strafsachen.

Dezember

# 8

## Zugang zu einer effizienten und unabhängigen Justiz



*Durch die anhaltende Finanzkrise war das Thema Zugang zur Justiz auch im Jahr 2011 im Blickpunkt. Beim Zugang zu einer effizienten und unabhängigen Justiz sahen sich wichtige Einrichtungen wie Gerichte und Institutionen mit Menschenrechtsauftrag durch Haushaltskürzungen vor neue Herausforderungen gestellt. Dennoch wurde versucht, die Dauer von Gerichtsverfahren zu verkürzen, Klagebefugnisse vor Gericht zu erweitern und den elektronischen Rechtsverkehr (E-Justiz) auszubauen, um auf diese Weise Verbesserungen zu erreichen. Die Notwendigkeit, den Zugang zum Rechtssystem zu erleichtern und die Modernisierung voranzutreiben, erzeugt einen gewissen Reformdruck, wobei EU-Gesetzgebung und kritische Anmerkungen der Organe des Europarats und der UN das Reformtempo zusätzlich erhöhen.*

Die große Zahl der vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängigen Fälle, von denen viele auf die Mitgliedstaaten zurückgehen, macht die Herausforderungen beim Zugang zur Justiz in der Europäischen Union deutlich. Bei den Urteilen des EGMR des Jahres 2011 wurden mehr als 500 Verstöße durch die Mitgliedstaaten festgestellt. Davon betrafen etwa 100 Fälle das Recht auf ein faires Verfahren und 200 Fälle die Verfahrensdauer - beides wesentliche Elemente des Zugangs zur Justiz. In diesem Kapitel werden einige Besonderheiten dieser EGMR-Fälle betrachtet, die in Kapitel 10 näher erläutert werden.

Ferner werden die Entwicklungen in der EU und den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Schlüsselthemen beim Zugang zur Justiz im Allgemeinen sowie der Verteidigungsrechte aufgezeigt. Die Rechte der Opfer werden an dieser Stelle jedoch nicht behandelt, da sie in Kapitel 9 dargelegt werden. In Kapitel 10 werden im Rahmen der Verpflichtungen der Staaten nach der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung zudem die in den verschiedenen Verträgen vorgesehenen Beschwerdeverfahren untersucht, die den Zugang zur Rechtsprechung auf internationaler Ebene verbessern. Die Kapitel 5 und 6 zu den Themen Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung bieten einen ergänzenden Überblick über die Gleichbehandlungsstellen, die für das Verständnis des Zugangs zur Justiz von Bedeutung sind. Der Themenschwerpunkt dieses Jahresberichts zur Grundrechte-Landschaft in der EU ist ebenfalls eng mit

### Wichtige Entwicklungen beim Zugang zu einer effizienten und unabhängigen Justiz:

- Die Bemühungen vieler EU-Mitgliedstaaten, in Anbetracht knapper Finanzmittel verschiedene gerichtliche und außergerichtliche Mechanismen zu straffen, könnten Auswirkungen auf grundrechtliche Garantien haben.
- Die EU-Mitgliedstaaten bemühen sich weiterhin um die Verkürzung der Dauer von Gerichtsverfahren und um andere Gerichtsreformen.
- In einigen EU-Mitgliedstaaten werden unabhängige Einrichtungen mit einem Menschenrechtsauftrag, die den Zugang zur Justiz unterstützen und/oder bereitstellen können, eingeführt oder reformiert; insbesondere nationale Gleichbehandlungsstellen und nationale Menschenrechtsinstitutionen gewinnen an Bedeutung.
- Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Justizsysteme zu modernisieren und die Kosteneffizienz zu steigern, befassen sich mehrere EU-Mitgliedstaaten verstärkt mit Entwicklungen auf dem Gebiet der Internet-Technologie, durch die das Gerichtswesen vereinfacht und modernisiert werden kann (die sogenannte E-Justiz).
- Mit der laufenden Weiterentwicklung des *Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren* der EU werden diese Rechte insbesondere in Bezug auf den Zugang zur Justiz in grenzübergreifenden Zusammenhängen ausgebaut.

diesem Kapitel verbunden. Der Schwerpunkt zeigt die Wechselbeziehungen zwischen den unterschiedlichen, auf Ebene der Einzelstaaten, der EU, des Europarats und der Vereinten Nationen tätigen Einrichtungen sowie die Folgen dieser Beziehungen in den unterschiedlichen Bereichen, nicht zuletzt für den Zugang zur Justiz.

## 8.1. Entwicklung des Konzepts für den Zugang zur Justiz

Im Laufe der Jahre hat sich der Zugang zur Justiz in der EU durch die Gesetzgebung und die richterliche Auslegung weiterentwickelt. Die Rechtsprechung des EuGH stellt eindeutig fest, dass das Justizwesen durch das Prinzip des „wirksamen Rechtsschutzes“ gekennzeichnet sein muss, der sich auch in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union widerspiegelt (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, das sich auch auf das Konzept des „Zugangs zur Justiz“ bezieht). Ein wirksamer Rechtsschutz umfasst zahlreiche Elemente, von angemessener Prozesskostenhilfe bis zur Verhängung wirkungsvoller Sanktionen. Dieser Abschnitt befasst sich daher nicht nur mit dem „Zugang“ zu den Gerichten, sondern bietet auch einen umfassenden Blick auf den „Zugang zur Justiz“, der auch außergerichtliche Mechanismen beinhaltet.

Wichtige von der Großen Kammer im Jahr 2011 erlassene Urteile des EGMR befassten sich beispielsweise mit einer Verurteilung aufgrund von anonymen Zeugenaussagen und einer unzureichend begründeten Gerichtsentscheidung, gegen die kein Rechtsmittel eingereicht werden konnte<sup>1</sup> sowie einem Botschaftsmitarbeiter, der einen Arbeitsstreit nicht vor die französischen Gerichte bringen konnte.<sup>2</sup> Ein drittes Beispiel betrifft ein französisches Gericht, das einen Antragsteller – eine schwerbehinderte Person, die einen sexuellen Übergriff anzeigte – an einer Klageerhebung hinderte, indem es explizite Einlassungen zu den Rechtsmittelgründen forderte, die formell gesetzlich nicht notwendig sind.<sup>3</sup> In allen drei Fällen wurden Verstöße gegen das Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) festgestellt.

Die Rechtssache *Ullens de Schooten und Rezabek gegen Belgien*<sup>4</sup> hat einen stärkeren Bezug zur Europäischen Union. Das EGMR kam zu dem Schluss, dass ein nationales Gericht seine Entscheidung angemessen zu

begründen hat, wenn es den Antrag auf Vorlage des Falls beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) ablehnt. Durch diese Entscheidung werden die auf Grundlage von Artikel 6 der EMRK geführten Verfahren für Vorausscheidungen (Artikel 267 AEUV) geklärt. In diesem speziellen Fall befand der EGMR, dass das nationale Gericht seine Ablehnung ausreichend begründet hatte und daher kein Verstoß vorlag.

Auch der EuGH hatte Gelegenheit, sich mit dem Zugang zur Justiz zu befassen. In der Rechtssache *DEB* urteilte der EuGH beispielsweise, dass Artikel 47 der Charta der Grundrechte eine Regelung ausschließe, wonach der Gerichtskostenvorschuss aufgrund seiner Höhe ein unüberwindliches Hindernis für den Zugang zur Rechtsprechung darstellt.<sup>5</sup> In der Rechtssache *Solvay* befasste sich der EuGH mit der Länge der Verfahren zum Wettbewerbsrecht zwischen dem Unternehmen Solvay und der Europäischen Kommission.<sup>6</sup> Der EuGH hat zudem seine Ausarbeitung der mit dem Urteil *Kadi* verbundenen Fälle fortgeführt (siehe Jahresbericht 2010 der FRA, Abschnitt 8.2.3), die sich mit dem Einfrieren von Konten auf Grundlage der Resolution des UN-Sicherheitsrates zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Anspruch auf rechtliches Gehör befassten, das einen wesentlichen Aspekt eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes und des Konzepts zum Zugang zur Justiz darstellt.<sup>7</sup>

### 8.1.1. Internationale Instrumente und Berichte

Im Jahr 2011 führten die Vereinten Nationen (UN) die Entwicklung der Standards im Bereich Zugang zur Justiz fort und arbeiteten Leitlinien aus. Beispielsweise berief die UN-Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (*Commission on Crime Prevention and Criminal Justice*, CCPCJ) ein Fachgremium ein, das den Entwurf der *UN Principles and Guidelines on Access to Legal Aid in Criminal Justice Systems* (UN-Prinzipien und Leitlinien für den Zugang zu Prozesskostenhilfe in Strafrechtssystemen) annahm, die noch zu überprüfen und durch die CCPCJ zu genehmigen sind.<sup>8</sup> In diesem Entwurf umfasst die Definition von Prozesskostenhilfe die juristische Beratung, Unterstützung und Vertretung

1 EGMR, *Taxquet/Belgien*, Nr. 926/05, 16. November 2010.

2 EGMR, *Sabeh el Leil/Frankreich*, Nr. 34869/05, 29. Juni 2011.

3 EGMR, *Poirot/Frankreich*, Nr. 29938/07, 15. Dezember 2011, das Urteil ist nicht rechtskräftig.

4 EGMR, *Ullens de Schooten und Rezabek/Belgien*, Nr. 3989/07 und 38353/07, 20. September 2011.

5 EuGH, Rechtssache C-279/09, *DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH*, Randnr. 59, 22. Dezember 2010.

6 EuGH, Verbundene Rechtssachen C-109/10 und 110/10, *Solvay SA/Europäische Kommission*, 25. Oktober 2011.

7 EuGH, Rechtssache C-548/09, *Bank Melli Iran/Rat der Europäischen Union*, 16. November 2011, Randnr. 94, 103 und 104; EuGH, Rechtssache C-27/09, *Französische Republik/People's Mojahedin Organization of Iran*, 21. Dezember 2011, Randnr. 66. Siehe auch EuGH, C-380/09, *Melli Bank/Rat der Europäischen Union*, 28. Juni 2011, Randnr. 33.

8 UN, CCPCJ (2011) *UN Principles and Guidelines on Access to Legal Aid in Criminal Justice Systems* (UN-Prinzipien und Leitlinien für den Zugang zu Prozesskostenhilfe in Strafrechtssystemen), E/CN.15/2012/24, 16. - 18. November 2011.



von Verdächtigen, Inhaftierten, Angeklagten und Festgenommenen sowie von Opfern und Zeugen<sup>9</sup> in Strafverfahren, die kostenlos bereitzustellen ist, wenn die Personen nicht über ausreichende Mittel verfügen oder dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.<sup>10</sup>

Die Europäische Kommission für die Effizienz und Qualität der Justiz (CEPEJ), ein Gremium des Europarats, setzte die Datenerhebung und die Arbeit an den Indikatoren zur Messung der Qualität der Justiz an den nationalen Gerichten in Europa fort.<sup>11</sup> Die CEPEJ verzeichnete auch Fortschritte bei dem Projekt „Saturn Time Management“ zur Verbesserung der Effizienz der Gerichte sowie beim Prüfplan zur Evaluierung des

Gerichtswesens durch einen Peer-Review-Mechanismus, mit dem im Jahr 2011 die Niederlande und Österreich geprüft wurden.<sup>12</sup> Ein anderes Gremium des Europarats, der Beirat europäischer Richter (CCJE), gab eine Stellungnahme zu Justiz und Informationstechnik heraus, die an späterer Stelle in diesem Kapitel eingehender erläutert wird.<sup>13</sup> Der CCJE hat auch eine *Magna Charta der Richter* verabschiedet, die eine Zusammenstellung der richterlichen Grundprinzipien – Unabhängigkeit der Richter, ethische Aspekte, Zugang zur Justiz – darstellt<sup>14</sup>, und veröffentlichte eine Stellungnahme zur Rolle der Richter bei der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, einschließlich der Urteile des EGMR.<sup>15</sup>

## AKTIVITÄT DER FRA

### Bericht macht verschiedene Hindernisse beim Zugang zur Justiz deutlich

Im März veröffentlichte die FRA ihren ersten Bericht über den Zugang zur Justiz: *Access to justice in Europe: an overview of challenges and opportunities* (Zugang zur Justiz in Europa: ein Überblick über die Herausforderungen und Möglichkeiten). Auf Grundlage einer Vergleichsanalyse des Zugangs zur Justiz in den EU-Mitgliedstaaten gelangt der Bericht zu der Feststellung, dass viele Hindernisse bestehen, die den Personen die Durchsetzung ihrer Rechte erschweren. Diese Schwierigkeiten finden sich in Bereichen wie Fristen, Parteistellung bei Gericht und Verfahrensdauer, Prozesskosten, Verfahrensformalitäten und Anfordernungen sowie in der Komplexität der Rechtsordnung. Der Bericht befasst sich mit Zivil- und Verwaltungsverfahren, die Diskriminierungsopfern offen stehen, die Ergebnisse sind jedoch von weitreichenderer Bedeutung. Zudem enthält der Bericht eine Analyse des Zugangs zur Justiz auf Ebene der UN, des Europarats und der Europäischen Union und es werden Chancen und Herausforderungen aufgezeigt. Der Bericht wurde auf der Konferenz „Opferschutz in der EU: Die Zukunft“ in Budapest vorgestellt, die der ungarische Ratsvorsitz mit Unterstützung der FRA ausrichtete.

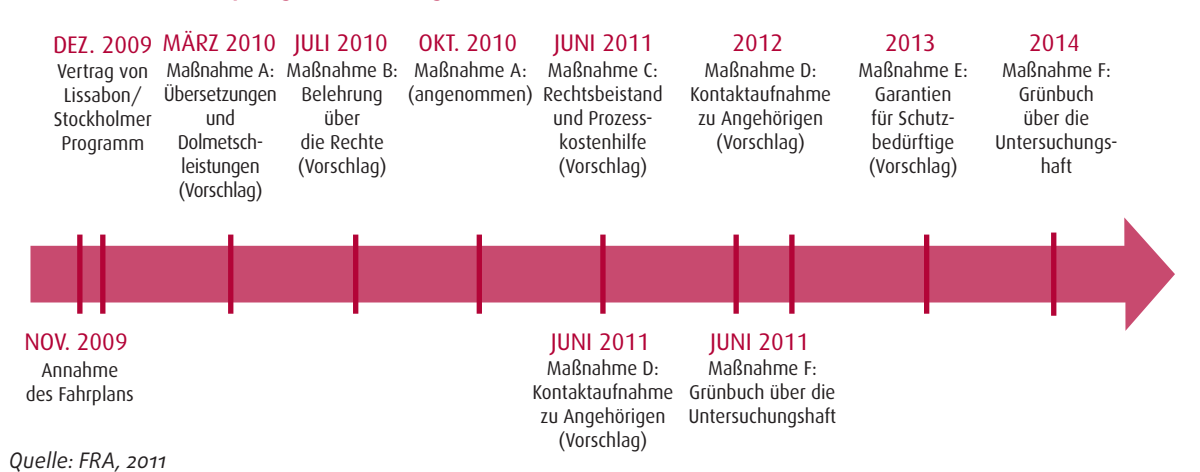
Im Jahr 2011 schloss die Agentur für Grundrechte ferner eine Untersuchung über den Zugang zur Justiz durch die nationalen Gleichbehandlungsstellen ab. Dieser Bericht befasst sich mit den Erfahrungen von Beschwerdeführern, nationalen Gleichbehandlungsstellen und Vermittlern wie beispielsweise Anwälten oder Nichtregierungsorganisationen, die Beschwerdeführer beim Zugang zur Justiz unterstützen. Die qualitative Studie untersucht den Zugang zum Recht in Diskriminierungsfällen über Gleichbehandlungsstellen in acht ausgewählten Mitgliedstaaten (**Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Italien, Österreich, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich**). Am 26. September veranstaltete die FRA eine Konsultation der Interessengruppen, um die vorläufigen Ergebnisse der Untersuchung zu diskutieren, an der Vertreter der Gleichbehandlungsstellen, Richter und Rechtsanwaltsverbände sowie Rechtshilfedienste teilnahmen. Der im Jahr 2012 vorzulegende Bericht zeigt die Herausforderungen in den EU-Mitgliedstaaten wie die häufig komplexen Systeme, in denen sich eine Person zurechtfinden muss, um im Fall einer Diskriminierung den Rechtsweg zu beschreiten. Des Weiteren werden in dem Bericht mögliche Verbesserungen aufgezeigt.

Nähere Informationen unter: FRA (2011a)

9 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die durchgehende Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich beide Geschlechter gemeint.  
10 *Ibid.*, Erwägungsgrund 8 (wie während der Sitzung überarbeitet).  
11 Europarat, CEPEJ (2010), CEPEJ (2011a). Siehe auch: CEPEJ (2011b).

12 Nähere Informationen unter: CEPEJ *SATURN Centre for judicial time management* (SATURN Center für Zeitmanagement in der Justiz), [www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/Delais/default\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/Delais/default_en.asp); CEPEJ-Sitzungsberichte der Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Gerichtswesens unter [www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/WCD/GTEVALReports\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/WCD/GTEVALReports_en.asp).  
13 Europarat, CCJE (2011).  
14 CCJE (2010a).  
15 CCJE (2010b).

**Abbildung 8.1: Zeittafel zum Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte im Strafverfahren mit Änderungen der ursprünglichen Planung**



## 8.2. Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften auf EU-Ebene

Auf EU-Ebene hatten die Entwicklungen in den Bereichen Straf- und Zivilrecht im Jahr 2011 starke Auswirkungen auf den Zugang zur Justiz. Diese Entwicklungen reichen von einem verbesserten Rechtsschutz in Strafverfahren bis zu weiteren Versuchen, den „freien Verkehr“ gerichtlicher Entscheidungen zu verbessern, um den Zugang zur Justiz unabhängig von den Grenzen zu gewährleisten.

### 8.2.1. Strafrecht

Der Aktionsplan des Stockholmer Programms sah für 2011 die Umsetzung verschiedener Maßnahmen vor, von denen einige eindeutig mit dem Zugang zur Justiz verbunden sind.<sup>16</sup> Hier wurden wesentliche Fortschritte und Verbesserungen im Bereich der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren, insbesondere in Bezug auf den Zugang zur Justiz in grenzübergreifenden Zusammenhängen, erzielt.

Nach dem Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte im Strafverfahren von 2009<sup>17</sup> (der parallele Fahrplan zu den Opferrechten wird in Kapitel 9 behandelt) und der auf die Maßnahme A des Fahrplans zurückgehenden Richtlinie zu Dolmetschleistungen und Übersetzungen<sup>18</sup> widmet sich die Europäische Kommission nun den verbleibenden fünf Maßnahmen B bis F des Fahrplans. Im Jahr 2010 machte die Kommission in Zusammenhang mit Maßnahme B „Erklärung der Rechte“ einen Vorschlag für eine Richtlinie über das Recht auf Belehrung in

Strafverfahren.<sup>19</sup> Mitte November 2011 nahm der Rat der Europäischen Union diesen Vorschlag an und am 13. Dezember 2011 stimmte das Europäische Parlament dieser Maßnahme zu.<sup>20</sup> Die Richtlinie zur Erklärung der Rechte erleichtert das Verständnis der wesentlichen Rechte von Verdächtigten oder Beschuldigten zu einem frühen Zeitpunkt der strafrechtlichen Untersuchung.

Im Jahr 2011 schlug die Europäische Kommission zudem eine Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme vor, die gemeinsam die Maßnahmen C und D des Fahrplans umfassen, wobei der Vorschlag für die Maßnahme D früher als ursprünglich geplant erfolgte.<sup>21</sup> Diese Maßnahmen würden das Recht auf Kontaktaufnahme zu einem Angehörigen oder Arbeitgeber (Artikel 5) sowie das Recht auf Rechtsbeistand so früh wie möglich, spätestens aber bei Freiheitsentzug (Artikel 3) gewährleisten. Nach einem Europäischen Haftbefehl (EuHB), einem in allen EU-Mitgliedstaaten gültigen Haftbefehl, hat eine festgenommene Person Recht auf einen Rechtsbeistand im Vollstreckungsmitgliedstaat und im Ausstellungsmitgliedstaat (Artikel 11). Der Europarat wurde in den unterschiedlichen Phasen der Ausarbeitung auf Sekretariatsstufe regelmäßig zum Fahrplan und den Entwürfen der Maßnahmen befragt, nahm auf Grundlage der Rechtsprechung des EGMR Stellung zur Vereinbarkeit der Entwürfe mit den Normen der EMRK und wies auf mögliche sprachliche Unklarheiten oder Defizite bei den Mindestvorschriften hin.<sup>22</sup>

Im Unterschied zu den Maßnahmen A bis D ist die Maßnahme E zu den Garantien für schutzbedürftige

<sup>16</sup> Europäische Kommission (2010a).

<sup>17</sup> Rat der Europäischen Union (2009), Seiten 1 bis 3.

<sup>18</sup> Richtlinie 2010/64/EU.

<sup>19</sup> Europäische Kommission (2010b).

<sup>20</sup> Europäische Kommission (2011a).

<sup>21</sup> Europäische Kommission (2011b).

<sup>22</sup> Europarat (2011a).

Personen noch im Einzelnen vorzustellen. Maßnahme F, deren Vorlage ursprünglich für das Jahr 2014 geplant war, wurde bereits im Jahr 2011 veröffentlicht.<sup>23</sup> Nach diesem Grünbuch war die Kommentierung der nachfolgenden Rechtsvorschriften, insbesondere zu den Haftbedingungen in grenzübergreifenden Zusammenhängen wie bei einem Europäischen Haftbefehl, durch eine Reihe öffentlicher Konsultationen vorgesehen. Die Konsultationen wurden Ende November 2011 abgeschlossen.<sup>24</sup>

Ferner veröffentlichte die Europäische Kommission eine Mitteilung mit dem Titel: *Auf dem Weg zu einer europäischen Strafrechtspolitik: Gewährleistung der wirksamen Durchführung der EU-Politik durch das Strafrecht*.<sup>25</sup> Wie in der Mitteilung betont, verleiht der Vertrag von Lissabon eine ausdrückliche Gesetzgebungskompetenz sowohl für strafrechtliche Verfahren als auch für das materielle Strafrecht. Derartige Maßnahmen würden das Vertrauen in das Strafrecht in grenzübergreifenden Zusammenhängen stärken. Ein einheitlicheres Vorgehen bei verschiedenen Straftatbeständen würde eine einfachere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und eine vereinfachte Anwendung der verschiedenen grenzübergreifenden Instrumente, die entweder bereits vorhanden sind oder derzeit entwickelt werden, gewährleisten. Wichtiger ist allerdings, dass die Mitteilung die wichtige Rolle der Grundrechte in diesem Bereich (Absatz 2 Punkt 1 - „zu beachtende allgemeine Grundsätze“) anerkennt.

Im letztjährigen Jahresbericht wurde über das Ersuchen des Europäischen Parlaments an die Agentur für Grundrechte auf ein Gutachten zum Entwurf einer Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (EEA) berichtet, durch die die Erhebung und Übermittlung von Beweismitteln zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert werden soll.<sup>26</sup>

Einige der von der FRA aufgeworfenen Fragen wie die Gründe, aus denen die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung verweigert werden können, wurden zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch vom Rat der Europäischen Union debattiert. Im Jahr 2011

wurde eine weitgehende Einigung erreicht.<sup>27</sup> Durch Instrumente wie die geplante Europäische Ermittlungsanordnung soll der Austausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten erleichtert werden, um ein Justizsystem zu schaffen, das weniger durch Grenzen behindert wird. Eine Herausforderung stellen die Unterschiede in der Funktionsweise der Rechtssysteme, nicht notwendigerweise jedoch beim Schutz der Grundrechte dar. In der Rechtssache *Stojkovic gegen Frankreich und Belgien* lag nach Ansicht des EGMR beispielsweise ein Verstoß gegen das Recht auf rechtlichen Beistand vor (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e der EMRK), da in einem grenzübergreifenden Fall auf Ersuchen eines französischen Untersuchungsrichters die belgische Polizei einen Verdächtigen vernahm, ohne ihm die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands zu gestatten. Dies veranschaulicht die Schwierigkeiten bei grenzüberschreitenden Fällen, bei denen die rechtlichen Garantien des einen Mitgliedstaats nicht vollständig mit der Umsetzung der Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat übereinstimmen.<sup>28</sup>

Auch der Menschenrechtskommissar des Europarats äußerte Bedenken hinsichtlich grenzübergreifender Fragen bei der Anwendung des Europäischen Haftbefehls (EuHB). Er kritisierte unter anderem das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs gegen den Europäischen Haftbefehl, die Unmöglichkeit, einen Europäischen Haftbefehl bei erwiesener Unschuld zu löschen, die lange Dauer zwischen einer mutmaßlichen Straftat und dem Erlass eines EuHB sowie den Missbrauch des EuHB für leichtere Straftaten.<sup>29</sup>

<sup>23</sup> Europäische Kommission (2011c).

<sup>24</sup> Weitere Informationen zum Grünbuch finden Sie unter: [http://ec.europa.eu/justice/newsroom/criminal/opinion/110614\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/newsroom/criminal/opinion/110614_en.htm).

<sup>25</sup> Europäische Kommission (2011g). Siehe auch: Kommentare zur Mitteilung durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten, 24. Oktober 2011: [www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Comments/2011/11-10-24\\_EU\\_criminal\\_policy\\_DE.pdf](http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Comments/2011/11-10-24_EU_criminal_policy_DE.pdf).

<sup>26</sup> Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2011a). Siehe auch: Stellungnahme von Eurojust zum Ratsdokument 6812/11, 4. März 2011: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/11/sto6/sto6814.en11.pdf>.

<sup>27</sup> Rat der Europäischen Union (2011a). Siehe auch: Rat der Europäischen Union (2011b).

<sup>28</sup> EGMR, *Stojkovic/Frankreich und Belgien*, Nr. 25303/08, 27. Oktober 2011 (nicht rechtskräftig).

<sup>29</sup> Europarat, Kommentare des Menschenrechtskommissars (2011a). Siehe auch: Europäische Kommission (2011e).

## AKTIVITÄT DER FRA

### Zusammenarbeit der EU-Agenturen: gemeinsam gegen Menschenhandel

Die FRA arbeitet in unterschiedlichem Maße mit den EU-Agenturen im Bereich Justiz und Inneres wie Europol, Frontex, Cefpol und Eurojust zusammen, um die Grundrechte in der Polizeiarbeit, beim Grenzschutz und bei den Tätigkeiten der Justiz zu stärken. Gestützt auf ihre Forschungs- und Analysearbeiten bietet die FRA durch Beratung und Beiträge zu Weiterbildungsprogrammen eine Perspektive vom Standpunkt der Grund- und Menschenrechte zur operativen Arbeit der Agenturen im Bereich Justiz und Inneres. Im Oktober 2011 verständigten sich die Direktoren von sieben EU-Agenturen, einschließlich der Agentur für Grundrechte, auf die Ausarbeitung einer europaweiten Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels. Nach der gemeinsamen Stellungnahme der Leiter der EU-Agenturen im Bereich Justiz und Inneres sind die Grundrechte der Opfer von Menschenhandel für die EU-Politik in diesem Bereich von wesentlicher Bedeutung. Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels erfolgen in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten, EU-Organen und anderen Partnern wie den Organisationen der Zivilgesellschaft. Im Rahmen der Veranstaltung im Oktober fand eine Debatte zwischen den Direktoren der EU-Agenturen statt, die von der EU-Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels moderiert wurde.

Nähere Informationen unter: [http://fra.europa.eu/fraWebsite/news\\_and\\_events/2011-events/evt11\\_1810\\_de.htm](http://fra.europa.eu/fraWebsite/news_and_events/2011-events/evt11_1810_de.htm)

### 8.2.2. Zivilrecht

Schon im Jahr 2010 schlug die Europäische Kommission eine Neufassung der *Brüssel-I-Verordnung* vor, mit der die Hindernisse für den freien Verkehr von Gerichtsentscheidungen beseitigt werden sollen.<sup>30</sup> Durch die grenzübergreifende Anwendbarkeit von Entscheidungen verbessert diese Maßnahme den Zugang zur Justiz. Die Neufassung, insbesondere der vorgeschlagene Abbau der Zwischenverfahren zur Anerkennung und Vollstreckung des Urteils, durch den das Urteil über Grenzen hinweg unmittelbar anwendbar würde, wird noch erörtert. Besondere Schwierigkeiten bereiten dabei Tatbestände, die in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt sind, wie Verleumdung.<sup>31</sup> Entscheidungen über Verleumdungen sind besonders problematisch und es ist nach Ansicht der Europäischen Kommission verfrüht, davon auszugehen, dass das erforderliche Vertrauen

zwischen den Rechtssystemen besteht, um den Status quo in diesem Punkt zu verändern. Daher ist für den Tatbestand der Verleumdung eine Ausnahme vorgesehen.<sup>32</sup> Kritiker argumentieren, dass es andere Bereiche gäbe, in denen Ausnahmen sinnvoll wären, wie Streitigkeiten zum Eigentum.<sup>33</sup>

Die Europäische Kommission hat zudem Rechtsvorschriften zum Thema alternative Streitbeilegung vorgeschlagen. Mechanismen der alternativen Streitbeilegung wie Mediation können den Zugang zur Rechtsprechung gewährleisten, indem sie Beschwerdeführern schnellere und kostengünstigere Alternativen bieten, selbst wenn dadurch einige Vorteile formellerer Verfahren nicht wahrgenommen werden können. In der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten wurde in jüngster Zeit die Gesetzgebung in Zusammenhang mit Mediation reformiert, teilweise um die Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen in nationales Recht umzusetzen. Durch diese Richtlinie soll der Zugang zur Rechtsprechung erleichtert werden, indem wesentliche Aspekte des Zivilverfahrens bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten eingeführt werden.<sup>34</sup> Die Europäische Kommission leitete Ende 2011 gegen sechs Mitgliedstaaten die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens ein, indem sie an diese mit Gründen versehene Fristsetzungsschreiben<sup>35</sup> für die Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht richtete.<sup>36</sup> Das Europäische Parlament hat die Kommission aufgefordert, die Bereitstellung eines harmonisierten Rechtsrahmens sektorübergreifend für einige Aspekte der alternativen Streitbeilegung zu prüfen und gleichzeitig vorhandene Systeme weiter auszubauen und die Mitgliedstaaten anzuhalten, die entsprechenden Finanzmittel aufzutocken.<sup>37</sup> Im November schlug die Europäische Kommission zudem den Ausbau der alternativen Streitbeilegung im Bereich der verbraucherrechtlichen Streitigkeiten sowie die Schaffung einer Plattform für die Online-Streitbeilegung vor. Österreich folgte diesem Vorschlag mit einem Gesetz über Mediationsverfahren in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen.<sup>38</sup>

30 Rat der Europäischen Union (2001), S. 1. Siehe auch FRA (2011b).

31 Europäische Kommission (2010c), S. 6.

32 *Ibid.*, S. 7.

33 Vereinigtes Königreich, Justizministerium (2010), S. 9.

34 Richtlinie 2008/52/EG, ABl. L 136.

35 Siehe Themenschwerpunkt.

36 Europäische Kommission (2011f).

37 Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (2011).

38 Österreich, Bundesgesetz über bestimmte Aspekte der grenzüberschreitenden Mediation in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union.

### 8.3. Institutionelle Entwicklungen auf europäischer Ebene und Ebene der Mitgliedstaaten

In Europa wurden Bemühungen zur Einleitung von Maßnahmen unternommen, die insbesondere auf die Verkürzung der Verfahrensdauer sowohl auf europäischer Ebene, d. h. bei den Gerichten in Straßburg und Luxemburg, als auch auf nationaler Ebene bei den Gerichten in den Mitgliedstaaten zielen. Im Jahr 2011 waren außerdem Gerichtsreformen zu beobachten, bei denen durch Umstrukturierungs- und Modernisierungsmaßnahmen die Unabhängigkeit der Gerichte sowie die Effizienz der gesamten Justiz gestärkt werden sollten. Einige dieser Reformen können jedoch durch eine Einschränkung der Prozesskostenhilfe den Zugang zur Justiz erschweren. Im Laufe des Jahres wurden Fortschritte im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs (E-Justiz) erzielt. Ein weiterer in den Mitgliedstaaten zu erkennender Trend ist der fortgesetzte Ausbau der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRI).

#### 8.3.1. Verfahrensdauer

In der gesamten EU stellt die Verfahrensdauer nach wie vor eines der größten Hindernisse für einen wirksamen Zugang zur Justiz dar. In Tabelle 8.1 wird die Zahl der Urteile angegeben, in denen mindestens ein Verstoß gegen ein Recht der EMRK festgestellt wurde, sowie die Zahl der Urteile, die sich auf das Recht auf ein faires Verfahren, insbesondere auf die Verfahrensdauer, bezogen. Die Daten unterstreichen die Probleme, die in Europa in Zusammenhang mit der Verfahrenslänge bestehen.

Im Jahr 2011 ergriffen mehrere EU-Mitgliedstaaten gezielte gesetzliche Maßnahmen, um dem fortdauernden Problem überlanger Verfahren entgegenzuwirken. In **Österreich** beispielsweise wurde das Zivilprozessrecht geändert – Sommer- und Winterpausen des Gerichtsbetriebs wurden abgeschafft.<sup>39</sup> **Frankreich** reformierte seine Strafgerichtshöfe, indem die Zahl der Geschworenen in der ersten Instanz von neun auf sechs und in Verfahren höherer Instanzen von 12 auf neun gesenkt wurde,<sup>40</sup> um den Strafgerichten zu ermöglichen, mehr Fälle pro Sitzung zu bewältigen. Anlässlich eines Piloturteils des EGMR (*Rumpf*) wurde in **Deutschland** im Dezember 2011 ein neues Gesetz erlassen. Dieses sieht im Fall von überlangen Verfahren zwei Schritte vor: Der Betroffene muss im Fall eines überlangen Verfahrens zuerst eine Verzögerungsrüge

einlegen. Wird das Verfahren weiterhin verzögert, kann eine Entschädigung gewährt werden.

In ganz Europa wurden verschiedene gesetzliche Bestimmungen angenommen, die auf eine Beschleunigung von Gerichtsverfahren zielen. **Griechenland** etwa erweiterte den Zuständigkeitsbereich von Gerichten der ersten Instanz, indem es den Streitwert der Verfahren, die dort verhandelt werden dürfen, erhöhte. Außerdem wurde der Spielraum der Gerichte zur Verschiebung von Strafverfahren verringert.<sup>41</sup> In **Rumänien** dürfen Richter Vernehmungen nunmehr kurzfristiger anberaumen als zuvor und die Parteien durch aktive Maßnahmen zwingen, Beweise vorzulegen und ihre Verpflichtungen ohne unnötige Verzögerungen zu erfüllen; Unterlagen, einschließlich Vorladungen, dürfen nun auch per Fax oder E-Mail übermittelt werden.<sup>42</sup> Die **slowenische** Nationalversammlung verabschiedete zwei Gesetze, mit denen gezielte Maßnahmen zur Beschleunigung von Gerichtsverfahren eingeführt werden. Eine dieser Maßnahmen sieht Honorarkürzungen für Gerichtsgutachter vor, wenn diese Verzögerungen verursachen; eine andere bietet Richtern die Möglichkeit, Gerichtstermine auch außerhalb regulärer Arbeitszeiten anzuberaumen.<sup>43</sup>

#### 8.3.2. Reform des Gerichtswesens

Gleichzeitig wurden in Europa Schritte eingeleitet, um den Zugang zur Justiz effektiver zu gestalten. Die Entwicklungen umfassen eine Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichte und der Effizienz der gesamten Justiz sowie die Umstrukturierung und Modernisierung der Gerichte. Einige Veränderungen lassen jedoch vermuten, dass der Zugang zur Justiz beeinträchtigt wurde.

Im Laufe des Jahres haben der EGMR, EuGH und zahlreiche EU-Mitgliedstaaten Gerichtsreformen durchgeführt. Der Europarat veranstaltete in Izmir eine Konferenz über die Zukunft des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die eine Folgeveranstaltung zur Konferenz von Interlaken<sup>44</sup> im Jahr 2010 darstellte und bei der die beiden Ziele einer effektiveren Bearbeitung dringender und relevanter Rechtssachen und der Entscheidung von mehr Fällen auf nationaler Ebene behandelt wurden. Auch der EGMR strebte nach verbesserten Verfahren: So sollten die vorläufigen Maßnahmen

41 Griechenland, Gesetz 3904/2011 über die Konsolidierung und Verbesserung der Strafjustiz; Griechenland, Gesetz 3994/2011 über die Straffung und Verbesserung der Ziviljustizverwaltung.

42 Rumänien, Gesetz 202/2010 über Maßnahmen zur Beschleunigung von Gerichtsverfahren. Ähnliche Veränderungen beinhalten auch die Gesetze: Rumänien, Gesetz 134/2010 zur Zivilprozessordnung; Rumänien, Gesetz 135/2010 zur Strafprozessordnung.

43 Slowenien, Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes; Slowenien, Gesetz zur Änderung der Gerichtsordnung.

44 Europarat (2011b).

39 Österreich, Entwurf Budgetbegleitgesetz Justiz 2011-2013.

40 Frankreich, Gesetzesdekret Nr. 2011-939 vom 10. August 2011.



**Tabelle 8.1: Zahl der EGMR-Urteile im Jahr 2011, bei denen mindestens ein Verstoß oder mehrere Verstöße gegen das Recht auf ein faires Verfahren oder Verstöße in Bezug auf die Verfahrensdauer festgestellt wurden, nach Ländern**

Staat	Urteile, in denen mindestens ein Verstoß festgestellt wurde	Recht auf ein faires Verfahren	Verfahrensdauer
AT	7 (-9)	0 (-6)	5 (-4)
BE	7 (+3)	2 (-1)	0 (unverändert)
BG	52 (-17)	2 (-4)	21 (-10)
CY	1 (-2)	0 (unverändert)	1 (+1)
CZ	19 (+10)	13 (+10)	2 (+1)
DE	31 (+2)	0 (-2)	19 (-10)
DK	1 (+1)	0 (unverändert)	0 (unverändert)
EE	3 (+2)	1 (+1)	0 (unverändert)
EL	69 (+16)	6 (-2)	50 (+17)
ES	9 (+3)	4 (unverändert)	1 (+1)
FI	5 (-11)	0 (-2)	2 (-7)
FR	23 (-5)	11 (+1)	2 (+1)
HU	33 (+12)	4 (+3)	19 (+5)
IE	2 (unverändert)	0 (unverändert)	2 (+1)
IT	34 (-27)	7 (-2)	16 (-28)
LT	9 (+2)	3 (unverändert)	5 (+2)
LU	1 (-4)	1 (-1)	0 (-3)
LV	10 (+7)	0 (-1)	1 (+1)
MT	9 (+6)	3 (+3)	3 (+3)
NL	4 (+2)	1 (+1)	0 (unverändert)
PL	54 (-33)	14 (-6)	15 (-22)
PT	27 (+12)	1 (-1)	13 (+7)
RO	58 (-77)	9 (-21)	10 (-6)
SE	0 (-4)	0 (-1)	0 (-1)
SI	11 (+8)	1 (+1)	6 (+4)
SK	19 (-21)	2 (unverändert)	5 (-24)
UK	8 (-6)	3 (+3)	1 (unverändert)
HR	23 (+2)	8 (+2)	3 (-5)
<b>Gesamt</b>	<b>529 (-128)</b>	<b>96 (-25)</b>	<b>202 (-76)</b>

Anmerkung: Veränderungen gegenüber 2010 sind in Klammern angegeben. Quelle: Europarat/EGMR, Jahresbericht 2011 (veröffentlicht 2012), S. 155-157

eine Verschlechterung der Situation bis zur möglichen Verhandlung wirkungsvoller verhindern.<sup>45</sup> Weitere Maßnahmen umfassten die Veröffentlichung eines Leitfadens zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen und die Schaffung einer Abteilung zur Selektierung nicht zulässiger Fälle. Diese Bemühungen dienen insbesondere der Reduzierung der Fälle aus den Staaten mit der höchsten Zahl von Gerichtsverfahren.<sup>46</sup> Zudem institutionalisierte der EGMR ein Verfahren für Piloturteile, in dem ein Urteil für mehrere Verfahren ergeht, um so systembedingte

Probleme zu ermitteln und die Zahl der anhängigen und wiederholten Verfahren zu reduzieren.<sup>47</sup> Auf nationaler Ebene nahm das **lettische** Parlament im Juni Änderungen am Verwaltungsverfahrensgesetz an, durch die ein sogenanntes „experimentelles Entscheidungsverfahren“ eingeführt wird.<sup>48</sup> Nach diesem Verfahren kann der Vorsitzende des Gerichts einem oder mehreren Verfahren mit ähnlichen Sachverhalten oder rechtlichen Gegebenheiten einen „experimentellen Status“

45 EGMR (2011a).  
46 EGMR (2011b).

47 EGMR (2011c).  
48 Lettland, Gesetzentwurf zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.



zuweisen, wenn für die betreffende Rechtssache keine gefestigte Rechtsprechung vorliegt. Alle Gerichtsinstanzen prüfen diese experimentellen Verfahren vorrangig. Die übrigen vergleichbaren Fälle werden erst geprüft, nachdem das Urteil im experimentellen Verfahren rechtskräftig wurde.

Der EuGH hat die konstant steigende Zahl der Verfahren bewältigt, die jedes Jahr dort eingehen. Dieser Anstieg liegt jedoch weit unterhalb des Zuwachses der Fälle beim EGMR.<sup>49</sup> Im Jahr 2010 gingen beim EuGH 1 406 Fälle und beim EGMR 60 000 neue Beschwerden ein.<sup>50</sup> Auch der EuGH wird reformiert. Dabei sollen sowohl die Satzung des Gerichtshofs als auch die Verfahrensordnung geändert werden.<sup>51</sup> Ein wichtiger Punkt ist dabei die Zusammensetzung der Spruchkörper. Es wird eine Erhöhung der Richter der Großen Kammer von 13 auf 15 und der Verzicht auf die Bestimmung vorgeschlagen, dass alle vier Präsidenten der Kammern gleichzeitig in der Großen Kammer sitzen müssen. Eine andere wichtige Änderung betrifft die verbesserte Bearbeitung der Rechtssachen. Entscheidungen über Prozesskostenhilfe sollen vereinfacht und die Kammern in der Lage sein, in bestimmten Fällen das Verfahren zu beschleunigen und den Parteien Anonymität zum Schutz ihrer Privatsphäre zu gewähren. Der EuGH könnte dann in manchen Fällen auch eine Entscheidung erlassen, wenn die Anrufung des EuGH später zurückgezogen würde, um dafür Sorge zu tragen, dass in wichtigen Rechtsfragen Entscheidungen gefällt werden.

Verschiedene Bereiche der Reform haben jedoch Bedenken ausgelöst. Hierzu zählen unter anderem: die Einstellung der Veröffentlichung der schriftlichen Argumente - der Unterlagen für die sogenannten Sitzungsberichte, die vor der mündlichen Verhandlung an den EuGH übermittelt werden, die Einstellung von Übersetzungen mit Ausnahme der Übersetzung der Schriftsätze und der mündlichen Argumente und die neue Befugnis des EuGH, eine Anhörung abzulehnen, selbst wenn der Antrag durch eine der Parteien gestellt wurde.<sup>52</sup> Diese Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit haben für den Zugang zur Justiz insgesamt sowohl positive als auch negative Folgen.

Auf nationaler Ebene haben die meisten EU-Mitgliedstaaten und **Kroatien** Schritte eingeleitet, um die nationalen Justizsysteme zu reformieren und neu zu strukturieren und so ihre Effizienz zu steigern. Die **Niederlande** reduzieren beispielsweise die Zahl der Berufungsgerichte (*Gerechtshoven, Hof*) von fünf auf vier und die Zahl der Gerichte (*rechtbanken*) von 19 auf

10.<sup>53</sup> In **Rumänien** wurden die Gerichte umstrukturiert, indem einige kleinere Gerichte geschlossen oder mit anderen wenig ausgelasteten Gerichten zusammengelagert wurden und Mitarbeiter zu stärker ausgelasteten Gerichten versetzt wurden.<sup>54</sup> Das **irische** Parlament versucht, die Ausgaben für das Justizwesen zu senken, es wurden jedoch Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen dieser Kostensenkung auf die richterliche Unabhängigkeit laut.<sup>55</sup> Anfang 2012 leitete die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen **Ungarn** aufgrund von Rechtsvorschriften in Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Gerichte, insbesondere mit dem verbindlichen Rentenalter für Richter ein.<sup>56</sup>

### Vielversprechende Praktik

#### Messung des öffentlichen Vertrauens in die Justiz: Indikatoren

Im Rahmen von EURO-JUSTIS, einem vom Siebten Rahmenprogramm (RP7) der EU kofinanzierten Forschungsprojekt zu den Indikatoren im Bereich der Justiz, sollen EU-Organen und Mitgliedstaaten neue Indikatoren an die Hand gegeben werden, um das öffentliche Vertrauen in die Justiz zu messen. Hierbei soll unter anderem das Vertrauen in die Wirksamkeit der Gerichte, die Verteilungsgerechtigkeit und die Verfahrensfairness der Gerichte untersucht werden. Diese Indikatoren sollen den Entscheidungsträgern auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten Anhaltspunkte liefern, wie die Politik Probleme bei der Wahrnehmung der Gerichte bzw. den Erfahrungen mit diesen lösen kann. Im Juni wurde der Abschlussbericht des Projekts mit dem Titel „Trust in justice“ veröffentlicht.

Nähere Informationen unter: [www.eurojustis.eu](http://www.eurojustis.eu)

**Bulgarien** und **Rumänien** verpflichteten sich zum Zeitpunkt des EU-Beitritts, das Justizwesen zu reformieren.<sup>57</sup> Haushaltskürzungen trieben in Europa weitere Reformen der Gerichte voran. **Griechenland** führte beispielsweise Gerichtsreformen durch, die eine Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen gewährleisten, die Führungskompetenzen der Richter verbessern und neben den erwähnten Reformen die Überhänge beseitigen.<sup>58</sup>

49 EuGH (2011a).

50 EGMR (2011d).

51 EuGH (2011b).

52 Vereinigtes Königreich, *Law Society of England and Wales* (Anwaltskammer von England und Wales) (2011a).

53 Niederlande, Repräsentantenhaus (2011).

54 Rumänien, Gesetz 148/2011.

55 Irland, 29th Amendment to the Constitution (Judges' Remuneration) Bill 2011 (29. Änderung der Verfassung (Richterbesoldung) Gesetzentwurf 2011).

56 Europäische Kommission (2012).

57 Rat der Europäischen Union (2011c).

58 Europäische Kommission, Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen (2011).

### 8.3.3. Gerichtsgebühren und Prozesskostenhilfe

Hohe Kosten in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren wie Gerichtsgebühren und Anwaltshonorare können Personen davon abhalten, Rechtsmittel bei den Gerichten einzulegen. Angemessen finanzierte Prozesskostenhilfesysteme sind daher für einen wirksamen Zugang zur Justiz entscheidend. Nach Maßgabe der Rechtsprechung des EGMR entsprechend Artikel 6 Absatz 1 der EMRK haben die Staaten in Zivilsachen unentgeltlich einen Rechtsbeistand bereitzustellen, wenn dieser Beistand für den wirksamen Zugang zu den Gerichten erforderlich ist, da die rechtliche Vertretung entweder nach dem nationalen Gesetz vorgeschrieben oder aufgrund der Komplexität des Verfahrens oder der Rechtssache erforderlich ist.<sup>59</sup>

Im Jahr 2011 wurden die Gerichtsgebühren, d. h. die von einem Beschwerdeführer bei Beginn des Verfahrens an das Gericht zu zahlenden Gebühren, in verschiedenen Mitgliedstaaten geprüft. In der **Tschechischen Republik** wurden diese Gebühren in einigen Fällen um bis zu 50 % erhöht.<sup>60</sup> **Litauen** führte beispielsweise neue Gerichtsgebühren für Anträge auf vorläufige Maßnahmen und die Anfechtung einer Entscheidung eines erstinstanzlichen Gerichts in Abwesenheit ein, während die Gebühren für andere Rechtssachen, z. B. in Zusammenhang mit Verbraucherrechten, erlassen wurden.<sup>61</sup> Auch die **Niederlande** erwägen eine Erhöhung der Gebühren.<sup>62</sup> **Österreichs** Juristen kritisierten die hohen Kosten für das Kopieren von Dokumenten aus den Akten, da diese Gebühren die Gesamtkosten der Verfahren beträchtlich erhöhen.<sup>63</sup>

In einigen Mitgliedstaaten hat die Nachfrage nach Prozesskostenhilfe zugenommen. **Bulgarien** stellte in wesentlich höherem Umfang Prozesskostenhilfe zur Verfügung. Die Gründe hierfür lagen größtenteils in den Änderungen der Strafprozessordnung, die nun einen sogenannten Reserveanwalt, einen zweiten Rechtsbeistand, gestattet, der zunehmenden Bekanntheit der Prozesskostenhilfe unter der Bevölkerung und der finanziellen Lage vieler Personen.<sup>64</sup> In **Irland** stieg die Zahl der Personen, die um Rechtsberatung für andere Zivilsachen als Asylangelegenheiten nachsuchten von 10 000 im Jahr 2007 auf 17 000 im Jahr 2010. Diese Zahl stieg 2011 noch weiter und erreichte in den ersten sechs Monaten des Jahres beinahe den Gesamtwert des Jahres 2007. Dies hat natürlich einen hohen Druck

für die Beratungszentren des Irish Legal Aid Board und deren Kapazitäten für die Bereitstellung von Beratungsdiensten in angemessener Zeit zur Folge.<sup>65</sup>

Mehrere EU-Mitgliedstaaten führten Gesetzesreformen im Bereich der bestehenden Prozesskostenhilfesysteme durch (siehe auch Maßnahme C des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte in Abbildung 8.1, die sich in gewissem Umfang mit der Prozesskostenhilfe befasst). **Frankreich** verabschiedete im Juli ein Gesetz, in dem das Recht festgeschrieben wurde, in Polizeigewahrsam oder bei zollamtlichem Gewahrsam einen Anwalt zu sehen.<sup>66</sup> Die Reform umfasst staatliche Beiträge für die Entlohnung von Rechtsanwälten, die vom Gericht ernannt werden, und bietet einen Zuschuss für die Anwaltskammern, um die gesamten oder einen Teil der Kosten für die Bereitstellung dieser Anwälte zu decken. **Österreich** änderte im September das Fremdenrechtsgesetz. Hierdurch wird der Rechtsbeistand für Asylsuchende bei den Verfahren zur Zulassung sowie dem erstinstanzlichen Verfahren und Berufungsverfahren vor dem Asylgerichtshof verpflichtend eingeführt.<sup>67</sup> (Weitere Informationen zum Thema Asyl finden sich in Kapitel 1). Die **Slowakei** reformierte die Prozesskostenhilfe, um sie für einen größeren Teil der Gesellschaft zugänglich zu machen.<sup>68</sup>

Andere EU-Mitgliedstaaten haben jedoch restriktivere Maßnahmen eingeführt. Der Minister für Immigration und Asylpolitik der **Niederlande** kündigte neue Maßnahmen zur Verkürzung der Asylverfahren an.<sup>69</sup> Danach wird die Prozesskostenhilfe reduziert oder gestrichen, wenn Asylsuchende weitere Anträge stellen, ohne neue Fakten vorzulegen.<sup>70</sup> Eine Sachverständigengruppe hat bereits darauf hingewiesen, dass diese Politik im Widerspruch zur Richtlinie 2005/85/EG des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie zu Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht, die beide das Recht auf ein faires Verfahren garantieren.<sup>71</sup> Im **Vereinigten Königreich** wird der Gesetzentwurf *Legal Aid, Sentencing and Punishment of Offenders Bill* (Prozesskostenhilfe, Verurteilung und Bestrafung

59 Siehe z. B. EGMR, *Mirosław Orzechowski/Polen*, Nr. 13526/07, 13. Januar 2009, Abs. 20.

60 Tschechische Republik, Gesetz Nr. 549/1991, 1. September 2011.

61 Litauen, Gesetz der Republik Litauen zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozessordnung, Nr. XI-1480, 21. Juni 2011.

62 Niederlande, Staatsrat (2011).

63 Österreich, *Recht.extrajournal.net* (2011).

64 Bulgarien, Justizministerium (2011) S. 5.

65 Irland, House of the Oireachtas (2011).

66 Frankreich, Dekret Nr. 2011-810 vom 6. Juli 2011.

67 Österreich, Fremdenrechtsänderungsgesetz.

68 Slowakei, Gesetz 332/2011 zur Änderung des Gesetzes Nr. 327/2005 Coll.

69 Niederlande, Minister für Immigration und Asylpolitik (2011).

70 *Ibid.*

71 *Standing Committee of Experts on International Immigration, Refugee and Criminal Law* (ständiger Sachverständigenausschuss für internationales Einwanderungs-, Flüchtlings und Strafrecht), auch bekannt als Meijers Committee, abrufbar unter: [www.commissie-meijers.nl/commissiemeijers/pagina.asp?paginaam=english](http://www.commissie-meijers.nl/commissiemeijers/pagina.asp?paginaam=english).



Straffälliger) kontrovers diskutiert,<sup>72</sup> da er erhebliche Reduzierungen bei der Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe und Änderungen bei den Finanzierungsmethoden für Zivilverfahren vorsieht.

Auf nationaler Ebene waren im Jahr 2011 neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften zu verzeichnen, die auch die Rechtsberatung im Bereich Strafrecht betrafen. Angesichts des durch den EGMR in seinem Urteil in der Rechtssache *Salduz gegen die Türkei*<sup>73</sup> 2008 geschaffenen Präzedenzfalls verabschiedete das belgische Parlament im August 2011 das „Salduz-Gesetz“, das ab der ersten polizeilichen Vernehmung das Recht auf den Zugang zu einem Anwalt gewährt (d. h. durch das Gesetz werden die Strafprozessordnung und das Gesetz vom 20. Juli 1990 zur Sicherungsverwahrung geändert und bestimmte Rechte wie das Recht auf Beratung und Unterstützung durch einen Rechtsanwalt für alle Personen bei polizeilichen Verhören und bei Freiheitentzug gewährt).

### 8.3.4. Klagebefugnis vor Gericht

Die Möglichkeit, einen Fall vor Gericht zu bringen, spielt für den Zugang zur Justiz eine zentrale Rolle. Sie kann auf verschiedenen Wegen gefördert werden, beispielsweise durch eine Erweiterung des Kreises der Klageberechtigten oder durch den Abbau von Verfahrenshindernissen. Eine Untersuchung ähnlicher Fälle bei außergerichtlichen Institutionen im Rahmen von Forschungsarbeiten der FRA hat gezeigt, dass Diskriminierungsfälle den zuständigen Behörden nur selten gemeldet werden.<sup>74</sup> Laufende Forschungsarbeiten der FRA legen nahe, dass Geschädigte sich deshalb nicht an Gerichte wenden, weil die Hürden für die Anrufung eines Gerichts zu hoch sind.<sup>75</sup> Von einer Änderung der Klagebefugnis im Hinblick auf die Zulassung von Kollektivbeschwerden könnten sowohl Gerichte als auch andere Institutionen, beispielsweise nationale Gleichbehandlungsstellen, profitieren. Mit kollektiven Unterlassungsverfügungen als kollektiven Schadenersatzklagen können Ansprüche in einem einzigen gemeinsamen Verfahren gebündelt werden.

Im Jahr 2011 führte die EU eine öffentliche Anhörung zum kollektiven Rechtsschutz durch,<sup>76</sup> mit der unter anderem gemeinsame Rechtsgrundsätze für diesen Bereich ermittelt werden sollten. Die Konsultation sol-

lte ferner Aufschluss darüber geben, wie derartige gemeinsame Prinzipien in das EU-Rechtssystem und die Rechtsordnungen der 27 Mitgliedstaaten eingebaut werden können. Außerdem wurde der Frage nachgegangen, in welchen Bereichen der kollektive Rechtsschutz, wie Schadenersatz oder Unterlassung, die Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften oder den Schutz der Rechte der Geschädigten verbessern könnte und somit einen Mehrwert hätte. Durch die Kollektivbeschwerden soll die Möglichkeit geschaffen werden, unrechtmäßige Praktiken leichter zu verhindern und Schadenersatzansprüche bei einem Verstoß gegen EU-Recht, der zu einer Schädigung großer Personengruppen oder Unternehmen führt, geltend zu machen.<sup>77</sup>

Kollektivbeschwerden sind zwar eng mit sogenannten „Klagen im kollektiven Interesse“ verbunden, sollten jedoch nicht mit diesen verwechselt werden. Aufgrund des internationalen Umweltrechts müssen die Staaten bereits seit vielen Jahren Beschwerden von direkt betroffenen Personen und der Allgemeinheit, sofern sie ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse hat, zulassen. „Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen [...] im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren [...]. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation [zur Förderung des Umweltschutzes] als ausreichend [...]“.<sup>78</sup> Die EU hat diesen Bereich des internationalen Rechts über die Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt, durch die die Beteiligung der Öffentlichkeit an der umweltbezogenen Planung geregelt wird.<sup>79</sup> Der EuGH stellte klar, dass die Klagebefugnis einer solchen Nichtregierungsorganisation über nationalem Verfahrensrecht steht.<sup>80</sup>

Mehrere Mitgliedstaaten ergriffen im Jahr 2011 Maßnahmen, um die Gruppe der Klageberechtigten zu erweitern, indem sie in Bereichen, wo dies zuvor nicht zulässig gewesen war, kollektive Klagen ermöglichten. In **Belgien** arbeitet der flämische Anwaltsverband (*Orde van Vlaamse Balies*) an einem Gesetzentwurf, mit dem „kollektiver Rechtsschutz“ unter belgischem Recht zugelassen werden soll. Das Gesetz würde mehreren Klageführern oder namentlich nicht einzeln aufgeführten „Klageunterstützern“ ermöglichen, sich hinter einem stellvertretenden Kläger zusammenzuschließen.<sup>81</sup> In **Estland** sieht das seit dem

72 Hale, B. (2011); Vereinigtes Königreich, *Law Society of England and Wales* (Anwaltskammer von England und Wales) (2011b); Vereinigtes Königreich, *Bar Council of England and Wales* (Berufsvereinigung der Anwaltschaft von England und Wales) (2011); Vereinigtes Königreich, *Law Centres Federation* (Vereinigung der Rechtsberatungsstellen) (2011); Vereinigtes Königreich, *Liberty* (2011).

73 EGMR, *Salduz/Turkei*, Nr. 36391/02, 27. November 2011.

74 FRA (2009), S. 50.

75 Siehe Textbox zu Aktivität der FRA, Kapitel 8.1.

76 Europäische Kommission (2011g).

77 *Ibid.*, Abs. 3.

78 UN, Wirtschaftskommission für Europa (UNECE), Art. 9.; siehe auch: FRA (2011c), S. 39-40.

79 Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985, geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG.

80 EuGH, C-115/09, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, *Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V./Bezirksregierung Arnsberg*, 12. Mai 2011, Randnr. 50 et seq. Siehe auch EuGH, C-128/09, *Antoine Boxus und andere/Region wallonne*, 18. Oktober 2011.

81 Belgien, Flämischer Anwaltsverband (2011).

1. Januar 2012 geltende neue Verwaltungsprozessrecht (*Halduskohtumenetluse seadustik*) eine Klagebefugnis für Nichtregierungsorganisationen vor, die sich für den Umweltschutz einsetzen, und für Gruppen von Aktivisten, welche die Meinung einer signifikanten Zahl von Anwohnern vertreten.<sup>82</sup> In **Litauen** verabschiedete die Regierung eine Entschließung, in der sie Kollektivbeschwerden guthieß.<sup>83</sup> Entsprechende Entwicklungen sind auch in **Kroatien** im Gange.<sup>84</sup>

### Vielversprechende Praktik

#### Anzeige per Webcam erstatten

Auch die Polizei führt innovative Konzepte bei der Erstattung von Anzeigen ein. Die Polizeidienststelle Rotterdam-Rijnmond in den Niederlanden führte im April einen Pilotversuch ein, bei dem die Bürger eine Straftat über eine Webcam melden können. Eine Person, die eine Anzeige erstatten möchte, betritt einen virtuellen Raum auf der Website der Polizeidienststelle und nutzt dann eine private Webcam, legt dieser die Ausweispapiere vor und beantwortet die Fragen eines Polizeibeamten, der die notwendigen Formulare ausfüllt. Der virtuelle Raum ist von 8.00 bis 22.00 Uhr geöffnet. Einige Anzeigen wie Gewalt- und Sexualstraftaten sowie Straftaten von Familienangehörigen des Anzeigerstatters können nicht auf diese Weise erstattet werden.

Nähere Informationen unter: [www.politie-rotterdam-rijnmond.nl/online-service/aangifte/aangifte-via-webcam.aspx](http://www.politie-rotterdam-rijnmond.nl/online-service/aangifte/aangifte-via-webcam.aspx)

### 8.3.5. E-Justiz

E-Justiz, d. h. der Einsatz von Informationstechnologie für den vereinfachten Zugang zur Justiz, entwickelt sich in der EU schnell und hat für die Grundrechte sowohl positive als auch negative Folgen. E-Justiz ermöglicht einen erweiterten und schnelleren Zugang zur Justiz, stellt jedoch auch ein Risiko für den Schutz der Privatsphäre und persönlicher Daten sowie einen verringerten physischen Zugang zu verschiedenen juristischen Diensten dar. Das europäische Justizportal wurde im Jahr 2010 ins Netz gestellt und ist eine zentrale Anlaufstelle für Themen zum EU-Recht.<sup>85</sup> Wie im Bericht der FRA *Access to justice in Europe* (Zugang zur Justiz in Europa) (2011) erläutert, bietet das Portal detaillierte Informationen über die Justizsysteme und Prozesskostenhilfe in allen Mitgliedstaaten. Ende 2011 führte der EuGH den neuen Online-Dienst e-Curia ein, der es den Parteien ermöglicht, Verfahrensschriftstücke

in elektronischer Form einzureichen, zu empfangen und einzusehen.<sup>86</sup>

Mit elektronischen Hilfsmitteln können verschiedene e-Dienste angeboten und wirksam räumliche Distanzen zu einem Gericht überbrückt werden, es gibt jedoch Grenzen für die Reichweite dieser Instrumente, da nicht alle gesellschaftlichen Gruppen Zugang zum Internet haben oder über die entsprechenden Kenntnisse verfügen bzw. diese nutzen wollen. Die bereits erwähnte Stellungnahme zu Justiz und Informationstechnik des Beirats europäischer Richter (CCJE) unterstreicht die Bedeutung und Hürden beim Einsatz der Informationstechnologie für die Justiz.<sup>87</sup> In der Stellungnahme wird beispielsweise ein verbesserter Zugang zur Justiz durch elektronische Antragstellung (*e-Filing*) und die Bereitstellung der Rechtsprechung gefordert. Der CCJE ist der Ansicht, dass die Justiz die Rechtsprechung oder zumindest die wichtigsten Entscheidungen im Internet i) gebührenfrei ii) in leicht zugänglicher Form und iii) unter Berücksichtigung des Schutzes der personenbezogenen Daten veröffentlichen sollte.<sup>88</sup>

### Vielversprechende Praktik

#### Verbesserung des Portals e-justice

Die Funktionen des europäischen Portals e-justice werden konstant ausgebaut. Der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) stellte die Daten für die Funktion der Suche nach einem Rechtsanwalt zur Verfügung, die eine Suche nach Land, Fachgebiet und Sprachen ermöglicht. Die Pilotphase fand 2011 statt und die Funktion steht ab 2013 zur Verfügung. Vom Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) wurde eine ähnliche Funktion entwickelt, die ebenfalls 2013 in das Portal integriert wird. Im Rahmen des Projekts e-CODEX werden 2012 der direkte elektronische Austausch zwischen den Bürgern und den Gerichten in den Mitgliedstaaten für die europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen und das europäische Mahnverfahren getestet. Von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem CCBE erarbeitete Factsheets zu den Rechten von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten werden 2012 ins Netz gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Entwicklungen zu ähnlichen Schritten auf nationaler Ebene anregen.

Nähere Informationen unter: <https://e-justice.europa.eu>

82 Estland, Verwaltungsprozessrecht; auch: Estland, Zivilprozessordnung.

83 Litauen, Beschluss zur Zulassung von Kollektivbeschwerden.

84 Kroatien, Zivilprozessordnung.

85 Nähere Informationen unter: <https://e-justice.europa.eu>; FRA (2011a), S. 21; Rat der Europäischen Union (2011d), S. 1.

86 EuGH (2011c); siehe auch: <https://curia.europa.eu/e-Curia/login.faces?conversationContext=1>.

87 CCJE (2011).

88 CCJE (2010a) Art. 24. Die Stellungnahme weist zudem auf das Erfordernis der Einhaltung der ECLI-Standards hin, siehe vorstehend.

Im Jahr 2011 fanden ähnliche Entwicklungen im Bereich der e-Justiz auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten statt, diese betrafen insbesondere den elektronischen Austausch von Schriftstücken und die elektronische Antragstellung bei Gericht. Die EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt hat dabei geholfen, die Mitgliedstaaten zu Verbesserungen bei der e-Justiz anzuhalten.<sup>89</sup> In **Österreich** können seit 2011 Dokumente zu allen Gerichtsverfahren elektronisch an die Gerichte übermittelt werden. Das Bundesministerium für Justiz räumt weiteren Verbesserungen im Bereich e-Justiz Priorität ein, um den Zugang zur Justiz zu fördern und die Verfahrensdauer zu verkürzen.<sup>90</sup> Nach den jüngsten verfügbaren Daten aus dem Jahr 2010 wurden etwa 95 % der Eilverfahren und mehr als 65 % der Anträge auf Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung elektronisch übermittelt.<sup>91</sup> Seit Juni bietet die **finnische** Justizverwaltung einen elektronischen Dienst an, mit dem Bürger und Unternehmen einige rechtliche Angelegenheiten online durchführen können. Hierzu zählen Anträge auf Prozesskostenhilfe und die Einleitung von Maßnahmen bei unbestrittenen Geldforderungen, sofern nur ein Schuldner vorhanden ist.<sup>92</sup>

**Frankreich** führte die Plattform e-bar (*e-barreau*) ein, durch die eine elektronische Kommunikation zwischen den Parteien und den Berufungsgerichten ermöglicht wird. Seit 1. September können Rechtsmittel nur noch über diese elektronische Plattform eingelegt werden, d. h. elektronische Rechtsmittel haben die Anträge in Papierform ersetzt.<sup>93</sup> In **Deutschland** fanden drei wichtige Neuerungen im Bereich e-Justiz statt: Das De-Mail-Gesetz, durch das ein e-Government-Kommunikationsdienst geschaffen wird, der den elektronischen Austausch von Rechtsdokumenten zwischen Bürgern, Behörden und Unternehmen ermöglicht, trat im Mai 2011 in Kraft.<sup>94</sup> An den Gerichten auf Bundes- und Länderebene wurde in Deutschland die elektronische Antragstellung eingeführt.<sup>95</sup> Bis Ende 2011 sollte in Deutschland ein System eingerichtet werden, durch das die gesamte schriftliche Kommunikation mit den Bundesgerichten und Bundesanwälten elektronisch erfolgen kann.<sup>96</sup> In **Litauen** können gerichtliche Entscheidungen über das Onlinesystem TJEUS beantragt werden, das zudem ständig aktualisierte Informationen über den Stand des Antrags bietet.<sup>97</sup> Litauen hat auch Standardformulare für die Ablehnung oder Zulassung

von Klagen ausgearbeitet, durch die der Bedarf an Rechtsberatung verringert wird.<sup>98</sup>

Die **Niederlande** starteten ein Projekt für digitale Verfahren im Bereich Verwaltungsrecht (*Digitale Procederen Bestuursrecht*), das eine Komponente umfasst, mit der die Bürger die Gerichte elektronisch anrufen können.<sup>99</sup> Auf dem Gebiet des Strafrechts testete das Gericht in Rotterdam 2011 ein vollständig digitales Verfahren.<sup>100</sup> In der **Slowakei** führte das Justizministerium ein Onlineportal mit einem Bereich für elektronische Klagen (*eŽaloby*) ein, über das die Bürger Klage oder Anträge in laufenden Zivilverfahren einreichen können. In diesem Bereich finden sich die entsprechenden Formulare sowie Anweisungen für deren Bearbeitung.<sup>101</sup> **Slowenien** richtete im Mai für die Grundbuchämter e-Filing ein und verzeichnete in den Folgemonaten eine hohe Anzahl eingereicherter Anträge. Eine Reihe weiterer e-Projekte wird nach der Strategie für e-Justiz vorbereitet.<sup>102</sup>

### Vielversprechende Praktik

#### Visualisierung des Gerichtsverfahrens: Sie sind der Richter

Das Justizministerium des **Vereinigten Königreichs** wurde für den interaktiven Leitfaden zur Erläuterung von Gerichtsverfahren „*You be the judge*“ mit dem International Visual Communications Award ausgezeichnet. Dieses Hilfsmittel erleichtert den Zugang zur Justiz, da es den Menschen ermöglicht, sich außerhalb der Gerichtssäle an die Verfahren der Gerichte zu gewöhnen.

Nähere Informationen unter: <http://ybtj.justice.gov.uk>

Das **Vereinigte Königreich** kündigte im September ein Arbeitsprogramm zur Modernisierung und Verbesserung der Wirksamkeit des Strafrechtssystems in England und Wales an.<sup>103</sup> Dieses besteht aus zwei Komponenten: straffere digitale Arbeitsabläufe und stärkerer Einsatz von Videotechnologie, die ein „virtuelles Gericht“ umfasst, bei dem die ersten Anhörungen bei den Gerichten für Bagatellsachen über Video erfolgen und der jeweilige Beschuldigte nach der Anzeige in der Polizeistation verbleibt. Ein Forschungsprojekt im Vereinigten Königreich untersucht auch den Einsatz einer Videoschaltung zwischen einer Polizeidienststelle und dem Gericht für die ersten Anhörungen in Strafsachen.<sup>104</sup> Ende 2010 wurde die elektronische Offenlegung, d. h. die elektronische Bereitstellung der Informationen

89 Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 376 2006, S. 36 und Art. 8.

90 Österreich, Justizministerium (2011) S. 4.

91 *Ibid.*

92 Finnland, Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den parlamentarischen Bürgerbeauftragten, Gesetz 20.5.2011/535.

93 Frankreich (2011).

94 Deutschland, De-Mail-Gesetz, 3. Mai 2011.

95 *Ibid.*

96 *Ibid.*

97 *Ibid.*

98 Litauen, Justizministerium (2011).

99 Niederlande (2011a).

100 Niederlande (2011b).

101 Slowakei, Justizministerium (2011).

102 Slowenien, Justizministerium (2011).

103 Vereinigtes Königreich, Justizministerium (2011).

104 Terry, M., et al. (2010).

durch die Parteien sowie deren Verwaltung, in England and Wales für Zivilsachen verpflichtend eingeführt.<sup>105</sup>

### 8.3.6. Nationale Menschenrechtsinstitutionen

Nationale Menschenrechtsinstitutionen (*National Human Rights Institutions*, NHRI), d. h. Organisationen, die zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene geschaffen wurden, spielen beim Zugang zur Justiz eine wichtige Rolle. Die Art und Weise, in der sie diesen Zugang gewähren, hängt im Wesentlichen von ihrem institutionellen Auftrag ab. Einige NHRI konzentrieren sich beispielsweise auf die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und führen Forschungsarbeiten oder Anhörungen von Beschwerden durch. Andere Organisationen wollen die Öffentlichkeit für die Menschenrechte sensibilisieren und so den Zugang zur Justiz gar nicht erst erforderlich machen.

Im Juni 2011 verabschiedete der UN-Menschenrechtsrat in Genf eine Resolution, in der die wichtige Rolle der NHRI bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene und auf Ebene der Vereinten Nationen bestätigt wurde.<sup>106</sup> Durch die Resolution wurden die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgefordert, NHRI einzurichten, die den internationalen Standards entsprechen, oder die bestehenden Menschenrechtsinstitutionen zu stärken. Dabei handelte es sich um die erste Resolution des Menschenrechtsrats, die sich speziell mit der Arbeit der NHRI befasste.<sup>107</sup> Der Menschenrechtskommissar des Europarats veröffentlichte 2011 eine Stellungnahme zu den nationalen Strukturen für die Förderung der Gleichstellung. Diese Stellungnahme soll die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Gleichbehandlungsvorschriften, der Schaffung unabhängiger und wirkungsvoller Gleichbehandlungsstellen sowie der Ausstattung dieser Strukturen zur unabhängigen und effektiven Ausübung ihrer Funktionen unterstützen. Sie unterstreicht die Bedeutung fundierter Gleichbehandlungsvorschriften sowie Unabhängigkeit und Wirksamkeit als wesentliche Faktoren für die Bewertung der nationalen Strukturen für die Förderung der Gleichstellung.<sup>108</sup>

Das vom Unterausschuss für Akkreditierung des Internationalen Koordinationskomitees der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (*International Coordinating Committee of National Institutions for the Promotion and Protection of Human Rights*, ICC) durchgeführte Akkreditierungsverfahren in Einklang mit den Pariser Grundsätzen ist für den Status dieser Institutionen

entscheidend, da es größere Wirksamkeit und Unabhängigkeit gewährleistet. Im Jahr 2011 wurden Reformen zu den NHRI und ihrem Akkreditierungsstatus durchgeführt.<sup>109</sup> Die NHRI in den beiden Mitgliedstaaten **Dänemark**<sup>110</sup> und **Portugal**<sup>111</sup> wurden geprüft und entsprachen vollständig den Pariser Grundsätzen, weshalb sie auch weiterhin den Status A führen. Beide Mitgliedstaaten haben Gesetzesänderungen für eine Restrukturierung der bestehenden NHRI auf den Weg gebracht, um die vorhandenen Systeme zum Schutz der Menschenrechte zu straffen und die Rolle der NHRI zu stärken. Auch in **Kroatien** findet eine Umstrukturierung der NHRI statt.<sup>112</sup>

Im gleichen Zeitraum beantragten NHRI in **Bulgarien**, **Ungarn** und **Schweden** die Akkreditierung durch das ICC. Das ICC prüfte die Einhaltung der Pariser Grundsätze und erteilte allen Institutionen den Status B, da sie den Prinzipien nicht in vollem Umfang entsprachen. Die beiden **bulgarischen** Institutionen, der Bürgerbeauftragte und die Kommission zum Schutz gegen Diskriminierung, erhielten den Status B. **Ungarn** ersetzte die vier bestehenden Kommissare für Rechtsfragen durch einen Kommissar für Grundrechte (*Alapvető jogok biztosa*), der nach dem neuen Gesetz über den Kommissar für Grundrechte (CXI/2011) die Situation der Grundrechte überwacht und analysiert sowie entsprechende statistische Untersuchungen durchführt. Der Kommissar erhält und erfasst auch statistische Daten von der Kommission für Gleichbehandlung, der nationalen Datenschutzbehörde, der Beschwerdestelle bei der Polizei und dem Kommissar für das Recht auf Bildung.

Seit 2010 ist die Zahl der akkreditierten NHRI in den EU-Mitgliedstaaten auf 22 angestiegen: Zwölf NHRI mit Status A finden sich in zehn verschiedenen Mitgliedstaaten (drei davon im **Vereinigten Königreich**), neun Institutionen mit Status B sind in acht unterschiedlichen Mitgliedstaaten tätig (zwei in **Bulgarien**) und eine NHRI verfügt über den Status C (siehe Tabelle 8.2).

In mindestens drei Mitgliedstaaten mit akkreditierten NHRI, d. h. in **Österreich**, **Belgien** und den **Niederlanden**, wurden Reformen eingeleitet, die möglicherweise zu Verbesserungen vom Status B zum Status A führen. In **Österreich** tritt beispielsweise am 1. Juli 2012 eine Änderung des Volksanwaltschaftsgesetzes aus dem Jahr 1982 in Kraft. In Belgien wurden im Dezember 2006 Verhandlungen zur Umwandlung des *Centre pour l'égalité des chances et la lutte contre le racisme* (Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung) in ein interföderales Zentrum aufgenommen,

105 Vereinigtes Königreich (2010).

106 UN, Resolution des Menschenrechtsrats.

107 Asien-Pazifik-Forum (2011a).

108 Europarat, Menschenrechtskommissar (2011a).

109 Asien-Pazifik-Forum (2011b).

110 Dänemark, *Regeringsgrundlag* (2011).

111 Portugal, Änderung des Organgesetzes zum portugiesischen Bürgerbeauftragten.

112 Kroatien, Gesetz über den Bürgerbeauftragten. Siehe auch: Carver, R. et al.



Tabelle 8.2: Nationale Menschenrechtsinstitutionen nach Institution und Akkreditierungsstatus durch das ICC

Status	Länder
A	<u>Dänemark</u> , Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Luxemburg, Polen, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich (Schottland, <u>England und Wales</u> , sowie Nordirland), Kroatien
B	<u>Österreich</u> , <u>Belgien</u> , <u>Bulgarien</u> (zwei Institutionen), <u>Niederlande</u> , <u>Slowakei</u> , Slowenien, <u>Schweden</u> , <u>Ungarn</u>
C	Rumänien
Keine akkreditierten NHRI	Estland, <i>Finnland</i> , <i>Italien</i> , Lettland, <i>Litauen</i> , Malta, Tschechische Republik, <i>Zypern</i>

Anmerkungen: In den in durch Fettdruck hervorgehobenen Mitgliedstaaten wurden im Jahr 2011 NHRI durch das ICC akkreditiert. Kursivschrift weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten Änderungen eingeleitet haben, die Auswirkungen auf den Akkreditierungsstatus der NHRI haben können. Ist der Mitgliedstaat unterstrichen, verfügt er über NHRI, die zudem als nationale Gleichbehandlungsstelle nach EU-Recht fungieren.

Quelle: FRA, 2011

wobei weiterhin der Status A angestrebt wird.<sup>113</sup> In den **Niederlanden** wurde im November eine neue NHRI geschaffen, die Mitte 2012 ihre Arbeit aufnehmen soll.<sup>114</sup> In **Italien** wurde ein neuer Gesetzentwurf zur Gründung einer NHRI vorgelegt, deren Akkreditierung durch das ICC geplant ist.<sup>115</sup> **Zypern**,<sup>116</sup> **Finnland**<sup>117</sup> und **Litauen**<sup>118</sup> haben Schritte eingeleitet, um die bestehenden Institutionen, die nicht akkreditiert sind, zu stärken und die Anerkennung durch das ICC zu beantragen. Die Änderungen in **Zypern** umfassen die Umwandlung des Bürgerbeauftragten in einen Kommissar für den Schutz der Menschenrechte, einschließlich des Auftrags zur Erfüllung der Monitoring-Pflichten nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter (OP-CAT). Wie im Jahresbericht des vergangenen Jahres beschrieben (S. 148), schlug in **Schweden** ein von der Regierung eingesetzter Untersuchungsausschuss die Schaffung einer NHRI in Einklang mit den Pariser Grundsätzen vor.<sup>119</sup> Im Jahr 2011 wurde im Rahmen einer weiteren von der Regierung eingeleiteten Untersuchung die Schlussfolgerung gezogen, dass unter anderem eine neue NHRI geschaffen werden sollte. Ihr Auftrag sollte breiter angelegt sein als das Mandat der bestehenden Institution, die sich der

Gleichbehandlung widmet, und sie sollte auf den Erhalt des Status A zielen.<sup>120</sup>

#### AKTIVITÄT DER FRA

### Handbuch zur Schaffung und Akkreditierung nationaler Menschenrechtsinstitutionen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die FRA hat ein Handbuch zur praktischen Hilfe bei der Schaffung von NHRI in der EU, insbesondere mit Blickpunkt auf den Akkreditierungsprozess, verfasst. Die 2011 von der FRA durchgeführten Konsultationen der NHRI zu Struktur und Inhalt des Handbuchs führen zu wesentlichen Verbesserungen und konkreten Beispielen von NHRI in der Europäischen Union. Neben der Beschreibung des Akkreditierungsverfahrens bietet das Handbuch praktische Beispiele aus den EU-Mitgliedstaaten sowie Informationen, wie der Status des ICC nach der Akkreditierung beibehalten oder verbessert werden kann. Das Handbuch richtet sich in erster Linie an die nationalen Regierungen, Parlamente und bestehenden Einrichtungen mit einem Menschenrechtsauftrag, die eine NHRI in Erwägung ziehen oder bestehende Institutionen zur Akkreditierung ermutigen wollen. Es kann auch als praktisches Instrument für die Akteure der Zivilgesellschaft dienen, die Entwicklungen in diesem Bereich befürworten und unterstützen. Die Veröffentlichung erfolgt im Jahr 2012.

Im Jahr 2011 kündigte **Irland** die Verschmelzung der bestehenden NHRI mit der nationalen Gleichbehandlungsstelle, einer nach EU-Recht für die Förderung der Gleichstellung erforderlichen Einrichtung, an.<sup>121</sup> Dadurch würde sich die Zahl der akkreditierten NHRI, die

113 Belgien, Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung (CEOOR) (2012).

114 Niederlande, Gesetzentwurf des holländischen Senats zur Schaffung eines nationalen Menschenrechtsinstituts.

115 Italien, Gesetzesentwurf für die Einrichtung einer nationalen Kommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte.

116 Zypern, Gesetz 158(I)/2011 zur Stärkung der Funktion des Bürgerbeauftragten für den Schutz der Menschenrechte; hierdurch wird das Gesetz zum Verwaltungskommissar (Bürgerbeauftragten) (Gesetz 36(I) 2004) geändert sowie das Mandat auf den Schutz der Menschenrechte ausgedehnt.

117 Finnland, Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den parlamentarischen Bürgerbeauftragten 20.5.2011/535. Siehe auch Finnland, Gesetzesvorlage der Regierung zur Änderung des Gesetzes über den parlamentarischen Bürgerbeauftragten, und Finnland (2010).

118 Litauen, Menschenrechtsausschuss des litauischen Parlaments (*Seimas*) (2011).

119 Schweden, Nationaler Aktionsplan für Menschenrechte (2010), S. 343, 346-347.

120 Schweden, Delegation für Menschenrechte (2011), S. 252-269.

121 Irland, Abteilung für Justiz und Gleichbehandlung (2011a) und (2011b).



gleichzeitig als nationale Gleichbehandlungsstellen tätig sind, in den EU-Mitgliedstaaten auf sieben erhöhen: Davon weisen drei Institutionen den Status A und vier den Status B auf. Die **Niederlande** integrieren die bestehende Gleichbehandlungskommission mit Status B in die bereits erwähnte kürzlich geschaffene NHRI.

Nach den Bestimmungen des OP-CAT hat **Österreich**<sup>122</sup> seine ICC-akkreditierte NHRI mit der erforderlichen Funktion des nationalen Präventionsmechanismus (NPM) beauftragt. Auch **Kroatien** wählte diese Vorgehensweise.<sup>123</sup> Von den vierzehn EU-Mitgliedstaaten und Kroatien, die Ende 2011 einen NPM bestimmt hatten, waren vier zudem NHRI (**Kroatien, Polen, Slowenien und Ungarn**).<sup>124</sup> Im Jahr 2011 wurde der NHRI mit Status A in **Dänemark**<sup>125</sup> und der NHRI mit Status B in **Belgien**<sup>126</sup> ein Mandat zur Überwachung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) erteilt. Von den neunzehn teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten haben sechs eine akkreditierte NHRI als Monitoring-Stelle zur Behindertenrechtskonvention ernannt.<sup>127</sup> Weitere Informationen finden sich in Kapitel 5.

## Ausblick

Die im Jahr 2011 eingeleiteten Reformen sind zu loben, weil sie darauf abzielen, langwierige Gerichtsverfahren zu verkürzen und die Gerichtssysteme übersichtlicher zu gestalten, was den Zugang zur Justiz auf europäischer Ebene und auf der Ebene der Mitgliedstaaten in der Praxis erleichtern und wirksamer gestalten wird. Einige Maßnahmen bergen allerdings auch die Gefahr, den Zugang zur Justiz zu schmälern, indem sie Hindernisse für den Zugang zu Gerichten oder zu anderen Rechtsbehelfen einführen oder erhöhen.

Das Streben nach mehr Effizienz leitete bahnbrechende Entwicklungen – insbesondere im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs (E-Justiz) – ein. Es ist zu erwarten, dass die EU-Mitgliedstaaten ihre Arbeit auf diesem Gebiet ausbauen und weiterentwickeln, wobei allerdings darauf geachtet werden muss, dass Menschen,

die keinen Internetzugang haben, nicht ausgegrenzt werden. Auch auf dem Gebiet der Klagebefugnis waren im Jahr 2011 Fortschritte zu verzeichnen, da sich der Kreis derjenigen, die Klage erheben können, erweiterte. Der Aufbau von Institutionen mit einem Menschenrechtsauftrag trägt ebenfalls zu einem besseren Zugang zur Justiz bei. Und mit der fortgesetzten Weiterentwicklung des EU-Rechts werden die EU-Mitgliedstaaten vor die Notwendigkeit gestellt werden, ihre Rechtssysteme anzupassen und zu harmonisieren, damit sie grenzübergreifende Streitigkeiten wirksam behandeln und einen hinreichenden Schutz der Grundrechte gewährleisten können.

Vorausschauend lässt sich sagen, dass 2012 das Jahr sein wird, in dem die EU die Maßnahme B des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte im Strafverfahren – die Erklärung der Rechte – verabschiedet wird. Bezüglich anderer Maßnahmen sind ebenfalls wesentliche Fortschritte zu erwarten. Es ist anzunehmen, dass die finanzielle Lage weiterhin großen Einfluss auf die Prioritäten und die Bemühungen um ein effektiveres Justizsystem haben wird. Die Tendenz zur Stärkung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und ihrer Funktion als außergerichtlicher „Zugang zur Justiz“ wird sich in nächster Zukunft mit großer Wahrscheinlichkeit fortsetzen; dasselbe gilt für die Bedeutung der Überwachungsmechanismen, die unter internationalen Menschenrechtsübereinkommen eingeführt wurden.

122 Österreich, Bundesgesetz zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Art. 17.

123 Kroatien, Gesetz über einen Präventionsmechanismus für die Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

124 Association for the prevention of torture (APT) (2012).

125 Weitere Informationen zum Mandat der NHRI in Dänemark finden sich in englischer Sprache unter: <http://www.humanrights.dk/about+dihr/dihr%27s+mandate/dihr%27s+mandate>.

126 Belgien, CEOR (2011).

127 UN, *Office of the High Commissioner for Human Rights* (Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte) (2011).



## Quellennachweise

- Asien-Pazifik-Forum (2011a), *UN recognizes crucial role of NHRIs*, Pressemitteilung, 11. Juli 2011.
- Asien-Pazifik-Forum (2011b), *International NHRI body prepares advice on key topics*, Pressemitteilung, 16. November 2011.
- Association for the prevention of torture (APT) (2012), *List of designated National Preventive Mechanisms*, 3. Februar 2012.
- Belgien, flämischer Anwaltsverband (*Orde van Vlaamse Balies*) (2011), Änderung der Zivilprozessordnung zur Zulassung von kollektivem Rechtsschutz (die sogenannte „Sammelklagen“), Juli 2010.
- Belgien, Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung (2011), „Rechten van personen met een handicap: Het Centrum wordt bevoegd voor de uitvoering van het VN-Verdrag“, Pressemitteilung.
- Belgien, Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung (2012), *Das Zentrum im Jahr 2011*, Brüssel.
- Bulgarien, Justizministerium (2011), Änderung der Strafprozessordnung, schriftliche Antwort Nr. 66-00-144/17.09.2011, 17. September 2011.
- Carver, R., Dvornik S., Režepagić, D. (2010), *Rationalization of the Croatian Human Rights Protection System*, UNDP, Februar 2010.
- Dänemark, Regeringsgrundlag (2011), *Et Danmark, der star sammen – Regeringsgrundlag*, Oktober 2011.
- Deutschland, Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften, De-Mail-Gesetz, BGBl. I 2011, 666, 3. Mai 2011.
- Estland, Verwaltungsprozessrecht (*Halduskohtumenetluse seadustik*), 27. Januar 2011.
- Estland, Zivilprozessordnung (*Tsiviilkohtumenetluse seadustik*), 18. Juni 2011.
- Europarat (2011a), Stellungnahme des Sekretariats zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme, Straßburg, 9. November 2011.
- Europarat (2011b), Konferenz von Izmir vom 26. bis 27. April 2011, Information in englischer Sprache abrufbar unter: [www.coe.int/t/dghl/standardsetting/conferenceizmir/default\\_EN.asp](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/conferenceizmir/default_EN.asp). Sämtliche Hyperlinks wurden am 30. März 2012 aufgerufen.
- Europarat, Beirat europäischer Richter (CCJE) (2010a), *Magna Carta der Richter*, CCJE(2010)3 endgültig, Stellungnahme Nr. 13, 19. November 2010.
- CCJE (2010b), *In the enforcement of judicial decisions*, CCJE(2010)2 endgültig, Stellungnahme Nr. 13, 19. November 2010.
- CCJE (2011), *Justice and information technologies (IT)*, CCJE(2011)2 endgültig, Stellungnahme Nr. 14, 9. November 2011.
- Europarat, Europäische Kommission für die Effizienz und Qualität der Justiz (CEPEJ) (2010), *Handbook for conducting satisfaction surveys aimed at Court users in Council of Europe's member states*, CEPEJ (2010)1E, Straßburg, 26. November 2010.
- CEPEJ (2011a), *Discussion on indicators for measuring quality of justice*, CEPEJ-GT-QUAL(2007)7, Straßburg, 25. Oktober 2011.
- CEPEJ (2011b), *2010 CEPEJ Report: European Union comparable countries*, 13. März 2011.
- CEPEJ (ohne Datum), *Sitzungsberichte der Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Gerichtswesens*.
- Europarat, Kommentare des Menschenrechtskommissars (2011), „Overuse of the European Arrest Warrant – a threat to human rights“, Pressemitteilung, 15. März 2011.
- Europarat, Menschenrechtskommissar (2011a), *Opinion of the Commissioner for human rights on national structures for promoting equality*, CommDH(2011)2, Straßburg, 21. März 2011.
- Europarat, Menschenrechtskommissar (2011b), *Third party intervention by the Council of Europe Commissioner for Human Rights under Article 36, paragraph 3, of the European Convention on Human Rights* (CommDH(2011)2), Straßburg, 21. März 2011.
- Europarat, Ministerkomitee (2011), *Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on child friendly justice and their explanatory memorandum*, 31. Mai 2011.
- Europäische Kommission (2010a), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas - Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms, KOM(2010) 171 endg., Brüssel, 20. April 2010.
- Europäische Kommission (2010b), Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren, KOM(2010) 392 endg., Brüssel, 20. Juli 2010.

Europäische Kommission (2010c), Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Maßnahme C und D kombiniert), KOM(2010) 748, Brüssel, 14. Dezember 2010.

Europäische Kommission (2011a), Recht auf faires Verfahren: EU-Regierungen erzielen Einigung über Recht auf Belehrung in Strafverfahren, Pressemitteilung, Brüssel, 16. November 2011.

Europäische Kommission (2011b), Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme, KOM(2011) 326, Brüssel, 8. Juni 2011.

Europäische Kommission (2011c), Stärkung des gegenseitigen Vertrauens im europäischen Rechtsraum – Grünbuch zur Anwendung der EU-Strafrechtsvorschriften im Bereich des Freiheitsentzugs, KOM(2011) 327 endg., Brüssel, 14. Juni 2011.

Europäische Kommission (2011d), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Auf dem Weg zu einer europäischen Strafrechtspolitik: Gewährleistung der wirksamen Durchführung der EU-Politik durch das Strafrecht, KOM(2011) 573 endg., 20. September 2011.

Europäische Kommission (2011e), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die seit 2007 erfolgte Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten KOM (2011) 175 endg. vom 11. April 2011.

Europäische Kommission (2011f), EU-Kommission dringt auf einfacheren Rechtsschutz bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten, Pressemitteilung, 24. November 2011.

Europäische Kommission (2011g), Für ein kohärentes europäisches Konzept für Sammelklagen, SEK(2011) 173 endg., Brüssel, 4. Februar 2011.

Europäische Kommission (2012), Unabhängigkeit von Zentralbank und Datenschutzbehörden, Maßnahmen im Justizwesen: Europäische Kommission leitet beschleunigte Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn ein.

Europäische Kommission, Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen (2011), *The Economic Adjustment Programme for Greece, Fourth Review – Spring 2011*, Occasional Papers 82, Brüssel, Juli 2011.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) (2011a), *Practice Direction on Requests for Interim Measures*, 7. Juli 2011.

EGMR (2011b), *Filtering Section speeds up processing of cases from highest case-count countries*, Januar 2011.

EGMR (2011c), Artikel 61 der Verfahrensordnung: Piloturteil-Verfahren, 18. März 2011.

EGMR (2011d), *Analysis of statistics 2010*, (Analyse der Statistik 2010) Januar 2011.

EGMR, *Mirosław Orzechowski/Polen*, Nr. 13526/07, 13. Januar 2009.

EMGR, *Poirot/Frankreich*, Nr. 29938/07, 15. Dezember 2011, (nicht rechtskräftig).

EGMR, *Sabeh el Leil/Frankreich*, Nr. 34869/05, 29. Juni 2011.

EGMR, *Stojkovic/Frankreich und Belgien*, Nr. 25303/08, 27. Oktober 2011.

EGMR, *Taxquet/Belgien*, Nr. 926/05, 16. November 2010.

EGMR, *Ullens de Schooten und Rezabek/Belgien*, Nr. 3989/07 und 38353/07, 20. September 2011.

Finnland (2010), *Report of the Constitutional Committee (PeVM 12/2010) and the Establishment of Human Rights Centre a historic reform*, 28. Juni 2011.

Finnland, Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den parlamentarischen Bürgerbeauftragten 20.5.2011/535, 25. Mai 2011.

Finnland, Gesetzesvorlage der Regierung zur Änderung des Gesetzes über den parlamentarischen Bürgerbeauftragten, HE 205/2010.

FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) (2009), *European Union Minorities and Discrimination Survey*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

FRA (2011a), *Opinion on the draft Directive regarding the European Investigation Order*, Brüssel, 14. Februar 2011.

FRA (2011b), Grundrechte: Herausforderungen und Erfolge im Jahr 2010, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

FRA (2011c), *Access to justice in Europe: an overview of challenges and opportunities*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, 23. März 2011.

Frankreich, Gesetzesdekret Nr. 2011-810 vom 6. Juli 2011, *relatif à l'aide à l'intervention de l'avocat au cours de la garde à vue et de la retenue douanière*, JUST111971D, 7. Juli 2011.

Frankreich, Gesetzesdekret Nr. 2011-939 vom 10. August 2011, *sur la participation des citoyens au fonctionnement de la justice pénale et le jugement des mineurs*.



Frankreich (2011), Elektronische Kommunikation zwischen Prozessbeteiligten und Berufungsgerichten (*Communication électronique entre justiciables et cours d'appel*), Pressemitteilung, 31. März 2011.

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) (2011a), Rechtsprechungsstatistiken 2010: Vorabentscheidungsverfahren noch nie so zügig behandelt, Pressemitteilung Nr. 13/11, EuGH/11/13, 2. März 2011.

EuGH (2011b), *Schreiben mit Datum vom 28. März 2011 des Präsidenten des EuGH an den Präsidenten des Europäischen Parlaments*.

EuGH (2011c), Der Gerichtshof der Europäischen Union stellt eine Anwendung namens e-Curia zur Verfügung, die es ermöglicht, Verfahrensschriftstücke auf ausschließlich elektronischem Weg einzureichen und entgegenzunehmen, Pressemitteilung Nr. 125/11, 23. November 2011.

EuGH, Verbundene Rechtssachen C-109/10 und 110/10, *Solvay SA/Europäische Kommission*, 14. April 2011.

EuGH, T-18/10, *Kanatami/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*, 6. September 2010.

EuGH, C-115/09, *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V./Bezirksregierung Arnsberg*, 12. Mai 2011.

EuGH, C-380/09, *Melli Bank/Rat der Europäischen Union*, 28. Juni 2011.

EuGH, C-128/09, *Antoine Boxus und andere/Region wallonne*, 18. Oktober 2011.

EuGH, C-548/09, *Bank Melli Iran/Rat der Europäischen Union*, 16. November 2011.

EuGH, C-27/09, *Französische Republik/People's Mojahedin Organization of Iran*, 21. Dezember 2011.

EuGH, Rechtssache 279/09, DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH, Randnummer 59, 22. Dezember 2010.

Griechenland, Gesetz 3904/2011 Konsolidierung und Verbesserung der Strafjustiz (*Εξορθολογισμός και βελτίωση στην απονομή της ποινικής δικαιοσύνης και άλλες διατάξεις*), 23. Dezember 2010.

Griechenland, Gesetz 3994/2011 Straffung und Verbesserung der Ziviljustizverwaltung (*Εξορθολογισμός και βελτίωση στην απονομή της πολιτικής δικαιοσύνης και άλλες διατάξεις*), 25. Juli 2011.

Hale, B. (2011), *Sir Henry Hodge Memorial Lecture 2011 – Equal Access to Justice in the Big Society*, Oberster Gerichtshof, London, 27. Juni 2011.

Irland, 29. Änderung der Verfassung (Richterbesoldung) Gesetzentwurf (*201129th Amendment to the Constitution (Judges' Remuneration) Bill 2011*), 27. Oktober 2011.

Irland, Abteilung für Justiz und Gleichbehandlung (2011a), *„Government to establish a new enhanced Human Rights and Equality Commission – Shatter“*, Pressemitteilung, 9. September 2011.

Irland, Abteilung für Justiz und Gleichbehandlung (211b), *„Consultation process on new human rights and equality body“*, Pressemitteilung, 2. November 2011.

Irland, *House of the Oireachtas* (2011), *„Priority Questions – Legal Aid Service“*, *Dail Eireann Debate*, Band 736 Nr. 3, 23. Juni 2011.

Italien, Gesetzesentwurf für die Einrichtung einer nationalen Kommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte.

Kroatien, Gesetz über einen Präventionsmechanismus für die Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (*Zakon o nacionalnom preventivnom mehanizmu za sprečavanje mučenja i drugih okrutnih, neljudskih ili ponižavajućih postupaka ili kažnjavanja*) Amtsblatt, Nr. 18, 9. Februar 2011.

Kroatien, Zivilprozessordnung, Amtsblatt, Nr. 57, 25. Mai 2011.

Kroatien, Gesetz über den Bürgerbeauftragten (*Konačni prijedlog zakona o pučkom pravobranitelju*), 21. Oktober 2011.

Lettland, Gesetzesentwurf zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (*Grozījumu Administratīvā procesa likumā projekts*), 16. Juni 2011.

Litauen, Menschenrechtsausschuss des litauischen Parlaments (*Seimas*) (2011), *„Žmogaus teisių komitetas aptarė nacionalinės žmogaus teisių institucijos steigimo klausimą (2011)“*, Pressemitteilung, 9. Juni 2011.

Litauen, Gesetz der Republik Litauen zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozessordnung (*Lietuvos Respublikos civilinio proceso kodekso pakeitimo ir papildymo įstatymas*), Nr. XI-1480, 21. Juni 2011.

Litauen, *Lietuvos Respublikos teisingumo ministerija* (Justizministerium) (2011), *Lietuvos Respublikos civilinio kodekso 6.272 straipsnio papildymo ir Kodekso papildymo 6.2731 straipsniu įstatymo projekto teikimas*, 1. März 2011.

Litauen, Beschluss zur Zulassung von Kollektivbeschwerden (*Grupės ieškinio koncepcija*), 13. Juli 2011.

Litauen, Justizministerium (*Lietuvos Respublikos teisingumo ministerija*) (2011), *Lietuvos Respublikos civilinio kodekso 6.272 straipsnio papildymo ir Kodekso*

*papildymo 6.2731 straipsniu įstatymo projekto teikimas*, 1. März 2011.

Niederlande, Gesetzentwurf des holländischen Senats zur Schaffung eines nationalen Menschenrechtsinstituts (*College voor de rechten van de mens*), 22. November 2011.

Niederlande (2011a), Projekt für digitale Verfahren im Bereich Verwaltungsrecht (*Digitaal Procederen Bestuursrecht*, DPB).

Niederlande (2011b), *De Rechtspraak: Rechtbank Rotterdam digitaliseert strafdossiers* (Rotterdammer Gericht digitalisiert Strafakten), 20. Juni 2011.

Niederlande, Minister für Immigration und Asylpolitik (2011), Klarheit in Asylverfahren, Pressemitteilung, 22. Februar 2011.

Niederlande, Repräsentantenhaus (*Tweede Kamer der Staten-Generaal*) (2011), *Kamerstuk*, Nr. 32 891, Nr. 2.

Niederlande, Staatsrat (2011), Zusammenfassung der Stellungnahmen zum Gesetzentwurf für kostenwirksame Gerichtsgebühren (*Samenvatting advies wetsvoorstel invoering kostendekkende griffierechten*), 1. November 2011.

Österreich, Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 – FrÄG 2011), BGBl. I Nr. 38/2011 (2011).

Österreich, Bundesgesetz über bestimmte Aspekte der grenzüberschreitenden Mediation in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union, 1. Mai 2011.

Österreich, Bundesgesetz zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 23. Mai 2011.

Österreich, Entwurf Budgetbegleitgesetz Justiz 2011-2013, 27. Oktober 2011.

Österreich, Justizministerium (2011), IT-Einsatz in der Justiz, Oktober 2011.

Österreich, Recht.extrajournal.net (2011), Gerichtsgebühren und Kopierkosten: Es wird noch schlimmer, bevor es besser werden kann, 29. Juli 2011.

Österreich, Volksanwaltschaftsgesetz 1982, Fassung vom 1. Juli 2012.

Portugal, Änderung des Organgesetzes zum portugiesischen Bürgerbeauftragten (*Lei Orgânica da Provedoria*

*de Justiça*), ursprünglich eingeführt durch Gesetzesdekret Nr. 279/93 vom 11. August 1993.

Rat der Europäischen Union (2001), Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12 vom 16.1.2001, 22. Dezember 2000.

Rat der Europäischen Union (2009), Entschließung des Rates über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren, ABl. C 295, 30. November 2009.

Rat der Europäischen Union (2011a), Interinstitutionelles Dossier zur Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen – als allgemeine Ausrichtung festgelegter Text, 18918/11, 21. Dezember 2011.

Rat der Europäischen Union (2011b), Interinstitutionelles Dossier zur Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen – Folgedokument zur Sitzung der Arbeitsgruppe am 21. September 2011, 15065/11, 7. Oktober 2011.

Rat der Europäischen Union (2011c), Kooperations- und Überprüfungsmechanismus für Bulgarien und Rumänien – Schlussfolgerungen des Rates, Brüssel, 12. September 2011.

Rat der Europäischen Union (2011d), Schlussfolgerungen des Rates mit einem Aufruf zur Einführung des European Case Law Identifier (ECLI) und eines Mindestbestands von einheitlichen Metadaten für die Rechtsprechung, ABl. C 127 vom 29. April 2011.

Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (2011), Entwurf eines Berichts über alternative Streitbeilegung in Zivil-, Handels- und Familiensachen, 2011/2117(INI), 8. Juni 2011.

Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003, ABl. L 156 vom 25.6.2003.

Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 136 vom 24. Mai 2008.

Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf



Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. L 280 vom 26.10.2010.

Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 175.

Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. 2006 L 376/36, 27. Dezember 2006.

Rumänien, Gesetzentwurf zur Änderung von 304/2004 über das Justizsystem, 14. Mai 2011.

Rumänien, Gesetz 134/2010 zur Zivilprozessordnung (*Legea nr. 134/2010 privind Codul de procedură civilă*), 1. Juli 2010.

Rumänien, Gesetz 135/2010 zur Strafprozessordnung, 1. Juli 2010.

Rumänien, Gesetz 148/2011 zur Schließung verschiedener Gerichte und der zugehörigen Staatsanwaltschaften, 9. Juli 2011.

Rumänien, Gesetz 202/2010 über Maßnahmen zur Beschleunigung von Gerichtsverfahren, 25. Oktober 2010.

Schweden, Delegation für Menschenrechte (*Delegationen för mänskliga rättigheter*) (2010), *Ny struktur för skydd av mänskliga rättigheter: Slutbetänkande av Delegationen för mänskliga rättigheter i Sverige*, Statens offentliga utredningar, SOU 2010:20, 22. März 2010.

Schweden, Nationaler Aktionsplan für Menschenrechte (*Nationella handlingsplanen för mänskliga rättigheter*) (2011), *Samlat, genomtänkt och uthålligt? En utvärdering av regeringens nationella handlingsplan för mänskliga rättigheter 2006-2009*, Statens offentliga utredningar, SOU 2011:29, 11. April 2011.

Slowakei, Justizministerium (2011), Onlineportal mit einem speziellen Bereich für elektronische Klagen (*eŽaloby*): <https://portal.justice.sk/eZaloby/Stranky/Uvod.aspx>.

Slowakei, Gesetz 332/2011 zur Änderung des Gesetzes Nr. 327/2005 über die Gewährung von Prozesskostenhilfe für bedürftige Personen (*Zákon č. 332/2011 Z.z. ktorým sa mení a dopĺňa zákon č. 327/2005 Z. z. o poskytovaní právnej pomoci osobám v materiálnej núdzi*), 13. September 2011.

Slowenien, Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes (*Zakon o spremembah in dopolnitvah Zakona o sodniški službi*), ABl. Nr. 33/11, 20. April 2011.

Slowenien, Gesetz zur Änderung der Gerichtsordnung (*Zakon o spremembah in dopolnitvah Zakona o sodiščih*), ABl. Nr. 33/11, 17. November 2011.

Slowenien, Justizministerium (*Ministrstvo za pravosodje*) (2011), *e-Filing für Grundbuchämter*, Mai 2011.

Terry, M., Johnson, S. and Thompson, P. (2010), *Virtual courts pilot evaluation*, Forschungsreihen des Justizministeriums 21/10, London, 2010.

Tschechische Republik, Gesetz Nr. 549/1991 über Gerichtsgebühren, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 218/2011, 1. September 2011.

Vereinigtes Königreich, Berufsvereinigung der Anwaltschaft von England und Wales (*Bar Council of England and Wales*) (2011), *Parliament Should Heed Experts' Warnings on Legal Aid Changes*, Pressemitteilung, 28. Juni 2011.

Vereinigtes Königreich, Vereinigung der Rechtsberatungsstellen (*Law Centres Federation*) (2011), *Law Centres Campaign Against Legal Aid Cuts in a "Day of Action"*, Pressemitteilung, 3. Juni 2011.

Vereinigtes Königreich, Anwaltskammer von England und Wales (*Law Society of England and Wales*) (2011a), Stellungnahme zu den Vorschlägen für eine Reform des Gerichtshofs und des Gerichts der Europäischen Union, 12. September 2011.

Vereinigtes Königreich, Anwaltskammer von England und Wales (*Law Society of England and Wales*) (2011b), *Sound off for justice campaign* (Kampagne „Ton aus für die Gerechtigkeit“), London, 2011.

Vereinigtes Königreich, Liberty (2011), *10 reasons why Liberty is fighting the legal aid cuts*, Pressemitteilung, 27. Juli 2011.

Vereinigtes Königreich, Justizministerium (2010), *Consultation paper CP 18/10 on revision of the Brussels I Regulation – how should the UK approach the negotiations*, 12. Dezember 2011.

Vereinigtes Königreich, Justizministerium (2011), *Minister: We will bring justice into the 21st century*, Pressemitteilung, 14. September 2011.

Vereinte Nationen (UN), Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (*Commission on Crime Prevention and Criminal Justice, CCPJ*) (2011), *UN Principles and Guidelines on Access to Legal Aid in Criminal Justice Systems E/CN.15/2012/24*, Berichtsentwurf, 16. – 18. November 2011.

UN, Wirtschaftskommission für Europa (UNECE), Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Århus/Aarhus-Übereinkommen von 1998), 25. Juni 1998.

UN, Menschenrechtsrat, Resolution – Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, A/HRC/RES/17/9, 6. Juli 2011.

UN, Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, OHCHR (*Office of the High Commissioner for Human Rights*) (2011), *Study on the Implementation of Article 33 of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities in Europe*, Dezember 2011

UN, UN-Büro für Suchtstoff- und Verbrechensbekämpfung, UNODC (*Office on Drugs and Crime*) (2011), *Principles and Guidelines on Access to Legal Aid in Criminal Justice Systems*, Anhang 1 des *Draft Report of the open-ended intergovernmental expert group meeting on strengthening access to legal aid in criminal justice systems held in Vienna 16 to 18 November 2011*.

Zypern, Gesetz 158(I)/2011 zur Stärkung der Funktion des Bürgerbeauftragten für den Schutz der Menschenrechte, hierdurch wird das Gesetz zum Verwaltungskommissar (Bürgerbeauftragten) (Gesetz 36(I) 2004) geändert, 9. Dezember 2011.

